

Verwaltungshandbuch

der

Gesellschaft

des Göttlichen Heilandes

2001

**Ins Deutsche übersetzt von
Herrn Clemens Brodkorb**

**Korrigiert von
Pater Günther Mayer SDS**

INHALT

*(Die Zahlen rechts bezeichnen
di Nummern, nicht die Seiten.)*

Leitungsvollmacht, Führung, Verwaltung	1-17
Höhere Obere	2-7
Provinziäle	8-9
Rat des Provinzials	10-17
Mitglieder der Provinz.....	18-22
Leben außerhalb der Provinz.....	18-21
Inkardination	22
Ausbildung.....	23-28
Postulatur oder Kandidatur	24
Noviziat	25-28
Ordensgelübe.....	29-35
Erste Profeß.....	29
Erneuerung der Gelübde	30
Ewige Profeß	31
Weitere allgemeine Normen.....	32-35
Ministerien und heilige Weihen	36-39
Die Ministerien: Lektorat und Akolythat	36
Heilige Weihen: Diakonat und Priesterweihe	37-39
Ernennungen.....	40-47
Hausobere	41
Pfarrer und Vikare.....	42
Hausvikare, Hauskonsultoren und Hausökonomem	43
Novizenmeister und Ausbilder	44
Provinz-Finanzkommission.....	45
Transfer von einem Haus zu einem anderen	46
Vertreter.....	47
Appellation.....	48
Fakultäten.....	49-52
Facultäte in der Diözese	50
Fakultäten in der Gesellschaft	51
Predigerlaubnis	52
Erlaubnis	53-55
Besitz	53
Testament.....	54
Drucklegung und Öffentlichkeitsarbeit.....	55
Kommunikation	56-62
Liturgische Feste, Heilige Messen	63-65
Verstorbene Mitbrüder.....	66-70
Todesnachricht	66
Nekrologe	76
Persönliche Unterlagen	68
Gebet für die verstorbenen Mitglieder	69-70
Provinzkapitel	71-72
Wahlen 73-74	
Kommunitäten	75-76
Abwesenheit von der Kommunität	77-81
Zeitlicher Austritt.....	82-85
Einfache Exklaustration	82-84
Auferlegte Exklaustration (ad nutum Sanctae Sedis).....	85

Endgültiger Austritt	86-112
Allgemeine Normen	86
Dispens von den zeitlichen Gelübden.....	87
Dispens von den ewigen Gelübden	88-91
Priester	90
Diakone	91
Wechsel in ein anderes Ordensinstitut	92-94
Übertritt von einem Ordensinstitut in ein Säkularinstitut oder in eine Gesellschaft des apostolischen Lebens und umgekehrt	95-96
Dispens vom Zölibat	97-112
Entlassung.....	113-123
Entlassung <i>ipso facto</i>	113
Entlassung durch Dekret des Generalsuperiors.....	114-117
Hilfe für Ausgetretene	118
Grenzfälle	119-123
Wiederaufnahme.....	124
Beziehungen zu den Ortsordinarien	125-130
Äußere Apostolate	126
Verträge	127-129
Pfarreien	130
Verwaltung der zeitlichen Güter	131-137
Bibliotheken.....	138-139
Archive 140-150	

(Die Zahlen rechts bezeichnen die Seiten.)

Anhang	41-47
Anhang 1: Dokument: Erste Profess	42
Anhang 2: Dokument: Erneuerung der Zeitlichen Gelübde	43
Anhang 3: Dokument: Ewige Profess	44
Anhang 4: Dokument: Empfang der Ministerien.....	45
Anhang 5: Dokument: Diakonenweihe	46
Anhang 6: Priesterweihe.....	47
Anhang 7: Weiheentlassschreiben für Diakonat	48
Anhang 8: Weiheentlassschreiben für Priesterweihe	49
Anhang 9: Gesuch um Dispens vom Zölibatsversprechen.....	50
Anhang 10: Gesuch um Dispens vom Zölibatsversprechen.....	51
Anhang 11: Gesuch um Dispens vom Zölibatsversprechen.....	52-54
Anhang 12: Vereinbarung: Zeitweiser Wechsel der Provinz	55

Leitungsvollmacht, Führung, Verwaltung

1. Die Ausübung der Leitungsvollmacht in der Gesellschaft umfaßt sowohl die Leitung als auch die geistliche Führung. Die Kapitel erlassen Gesetze (Statuten und Ordinatio-nen) und formulieren Weisungen (Empfehlungen), und die zuständigen Autoritäten verordnen diese oder führen sie aus. Doch bedeutet die Ausübung der Leitungsvoll-macht mehr als die Ausführung von Regeln, und die Superioren und alle jene, die in der Gesellschaft Autorität ausüben, sind auch verantwortlich für die geistliche Füh-rung. Die Leitungspersonen müssen nicht charismatisch sein oder alles selber tun; vielmehr müssen sie in der Lage sein, die notwendigen Dinge in die Wege zu leiten und anderen dabei zu helfen, Verantwortung und persönliches Tun zu entfalten. Ihre Leitungsaufgabe beinhaltet geistliche, pastorale und intellektuelle Aspekte, doch wer-den diese dann am effektivsten sein, wenn sie mit einer guten Verwaltung einherge-hen. Dieses Handbuch beinhaltet die Richtlinien des Generalats für die Verwaltungsvorgänge und Gewohnheiten in der Gesellschaft.

Der Geist der Leitungsvollmacht in der Gesellschaft ist ausgeführt in den Kapiteln sieben und acht der Konstitutionen und des Generaldirektoriums. Die Führungsprinzipien der gemeinsamen Verantwortung, der Subsidiarität, Solidarität und Verantwortlichkeit sind herausgearbeitet in GD 7.1; die Art und Weise der Leitung in unserer Gesell-schaft ist dort umfassend behandelt.

Höhere Obere

2. In der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes sind höhere Obere im Sinne des Kir-chenrechts: der Generalsuperior und die Provinziäle; ferner der Generalvikar und die Provinzvikare, wenn sie in Vertretung ihres Obere handeln.
3. Die oben genannten höheren Obere sind persönliche Ordinarien der Mitglieder ihrer jeweiligen Kommunität (Can. 134) und üben als solche die kirchliche Jurisdiktion aus. Jurisdiktion bedeutet Teilhabe an der Leitungsgewalt der Kirche (Can. 129, 596).
4. Als Ordinarien mit Jurisdiktionsgewalt haben die höheren Obere sowohl *ausführende* als auch *gesetzgeberische* Gewalt, verliehen durch das allgemeine Kirchenrecht und durch unsere eigene salvatorianische Gesetzgebung. Wann immer das Wort *Ordina-rius* im CIC oder in anderen Normen ohne den Zusatz „Orts-“ benutzt wird, sind unse-re höheren Obere eingeschlossen, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Dieses Handbuch erläutert die Ausübung der ausführenden Gewalt. Weil ein Provin-zial nur wenig Gelegenheit haben wird, gesetzgeberische Gewalt auszuüben, muß bei Streitsachen zwischen Ordensleuten oder Niederlassungen (Can. 1427 '1) und Strafprozessen (Cann. 1717-1731) der Rat von Fachleuten eingeholt werden. Die Provinziäle sind gehalten, regelmäßige Verbindungen zu einem erfahrenen Kanonis-ten bzw. Juristen und zu anderen speziellen Ratgebern zu unterhalten.

5. Wo die Umstände es gerechtfertigt erscheinen lassen, können die höheren Oberen Kirchenstrafen auferlegen bzw. solche deklarieren, die sich *ipso facto* zugezogen worden sind (z. B. Exkommunikation, Suspension etc.). Sie können dies mittels eines regulären Strafprozesses (Cann. 1717-1728) oder in eindeutigen Fällen auf dem Verwaltungswege tun (Can. 1341-1342). Die entsprechenden kirchenrechtlichen Normen müssen in allen Fällen genau beachtet und der Rat von Experten eingeholt werden.
6. Damit die Befolgung der allgemein-abstrakten Regelung eines gemeinrechtlichen Gesetzes bei seiner Anwendung auf die konkrete Situation nicht zu Unrecht oder zu einer unzumutbaren Härte führt, wurde die Möglichkeit der Dispens von kirchlichen Gesetzen geschaffen. Von einem kirchlichen Gesetz darf nicht ohne gerechten und vernünftigen Grund dispensiert werden, unter Berücksichtigung der Umstände des Falles und der Bedeutung des Gesetzes, von dem dispensiert wird; andernfalls ist die Dispens unerlaubt und, wenn sie nicht vom Gesetzgeber selbst oder dessen Oberen gegeben wurde, auch ungültig. Im Zweifel über das Genügen des Dispensgrundes wird die Dispens gültig und erlaubt gewährt. (Can. 90).

Höhere Obere können dispensieren:

 - a) von einem Gesetz bei einem Tatsachenzweifel, sofern die Dispens, wenn es sich um eine vorbehaltene handelt, von der Autorität, der sie vorbehalten ist, üblicherweise gewährt wird (Can. 14);
 - b) von einem Disziplinargesetz, nicht aber von das Prozeß- oder Strafrecht betreffenden Gesetzen, wenn der Rekurs an den Heiligen Stuhl schwierig ist und zugleich in einer Verzögerung die Gefahr schweren Schadens liegt (Can. 87);
 - c) vom geforderten Alter für Priester- oder Diakonenweihe bis zu einem Jahr (Can. 87, Can. 1031 ' 4);
 - d) von Irregularitäten und Hindernissen für den Weiheempfang und die Ausübung der empfangenen Weihe, die nicht dem Heiligen Stuhl vorbehalten sind. Kanon 1047 führt diejenigen Irregularitäten und Hindernisse auf, die sich der Heilige Stuhl reserviert hat;
 - e) von der Verpflichtung zum Stundengebet (Officium) (*Sacrosanctum Concilium*, Nr. 97).
7. Der *Generalsuperior* kann aufgrund eines unbefristeten Indults vom 20. August 1854 vom vorgeschriebenen zeitlichen Abstand von wenigstens sechs Monaten zwischen der Übetragung des Akolythates und der Erteilung des Diakonates (Can 1035 ' 2) und zwischen der Erteilung des Diakonates und des Presbyterates (Can. 1031 ' 1) dispensieren.

Provinziäle

8. Die wichtigsten Richtlinien für das Wahlverfahren eines Provinzsuperiors finden sich in Artikel 737 der Konstitutionen.

Die Provinzstatuten spezifizieren das Verfahren für die konkrete Wahl eines Provinzsuperiors und seiner Konsultoren.

Wenn eine erste Abstimmung der Mitglieder zur Ermittlung von Namen, welche dem Generalsuperior zur Bestätigung vorgelegt werden, erfolgt ist, müssen die gesamten Resultate dieses Wahlgangs, einschließlich der Zahl der abgegebenen Stimmen für die einzelnen Kandidaten dem Generalat unterbreitet werden.

9. Die Bestätigung durch den Generalsuperior ist ein kirchenrechtlicher Akt (Can. 179). Verfahren und kanonische Vorschriften für die Bestätigung sind:

Der Gewählte muß selbst oder durch einen anderen vom Generalsuperior unter Angabe der Einzelheiten der Wahl (rechtmäßiges Verfahren, Daten, Zahl der erhaltenen Stimmen, Annahme des Amtes) die Bestätigung erbitten.

Die Bitte muß innerhalb einer Nutzfrist von acht Tagen nach Annahme der Wahl erfolgen. Andernfalls verliert der gewählte Obere jeden Rechtsanspruch auf das Amt, wenn er nicht nachweist, dass er durch einen gerechten Grund gehindert war, die Bestätigung zu erbitten.

Die Bestätigung durch den Generalsuperior muß schriftlich erteilt werden.

Wenn der Generalsuperior den gewählten Oberen als geeignet befunden hat und die Wahl nach Maßgabe des Rechtes durchgeführt wurde, kann er die Bestätigung nicht verweigern.

Vor der Mitteilung der Bestätigung darf der Gewählte keine Amtshandlungen ausüben.

Rat des Provinzials

10. Kapitel sieben der Konstitutionen erläutert die Natur und die Bedeutung der Provinzräte und spezifiziert die Fälle, in denen die Superioren die *Zustimmung* bzw. den *Rat* ihren Konsultoren für gültige Rechtsakte benötigen. Die folgenden Erklärungen sollen die Verfahrensweisen verdeutlichen. Die Begriffe *beipflichtende Stimme* und *beratende Stimme* sind hier aufgehoben worden zugunsten der einfacheren Termine der *Zustimmung* und des *Rates*.

11. Wenn *Zustimmung* gefordert ist, dann muß der Provinzrat einberufen werden, und der Provinzial muß sich um die *Zustimmung* der *absoluten Mehrheit* (mehr als die Hälfte der anwesenden Konsultoren) bemühen.

Wenn *Rat* gefordert ist, dann muß der Provinzial den Provinzrat einberufen und die Meinung *aller anwesenden Konsultoren* erfragen; wenn er den *Rat* der Konsultoren ohne eine Zusammenkunft erbittet, muß er die Meinung aller Mitglieder des Provinzrates einholen.

12. *Zustimmung* bedeutet, dass der Provinzial an das Votum des Provinzrates gebunden ist. Eine Entscheidung gegen die Mehrheit des Rates ist rechtsunwirksam (Can. 127 § 2, 1°).
13. *Rat*: eine getroffene Entscheidung ist dann rechtskräftig, wenn alle Konsultoren ihre Meinung geäußert haben. Der Provinzial ist rechtlich nicht an das Votum des Rates gebunden, doch darf er dennoch ohne einen seinem Ermessen nach überwiegenden Grund nicht gegen deren *Rat* handeln (vgl. Can. 127 § 2, 2°).
14. Wegen der ihm auferlegten Verpflichtungen ist der Provinzial eine physische und individuelle Person, abhängig von seinem Provinzrat. Die Aufgabe des Rates besteht darin, dem Provinzial bei der Ausübung seines Amtes beizustehen. Weil er mit seinem Rat arbeitet, ist er kein Mitglied dieses Rates und stimmt nicht mit ab, wenn dessen *Zustimmung* oder *Rat* erfragt werden; ebensowenig kann wer mit seinem Votum bei Stimmengleichheit eine Entscheidung herbeiführen (*Communicationes*, vol. XVI, 2, 1985, p. 262).

Der einzige Fall, in dem in der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes der Superior in seinem Rat mit abstimmen muß, ist, wenn der Generalsuperior und das Generalat bei der Entscheidung über die Entlassung von Ordensleuten mit Profeß gezwungen sind, als kollegiales Gremium zu handeln (Can. 699 § 1).
15. Bei einem Rechts- oder Tatsachenzweifel wird solange die Forderung des Rates anstelle der *Zustimmung* vermutet, bis nicht das Gegenteil erwiesen ist.
16. Wenn *Zustimmung* oder *Rat* gefordert ist, bevor eine Angelegenheit einem höheren Oberen (Provinzial oder Generalsuperior) vorgelegt wird, soll der Haus- oder Provinzobere sowohl seine eigene persönliche Entscheidung und das genaue Votum des befragten Rates angeben. Bei Ausbildungsfragen (Empfehlungen für Profeß oder Priesterweihe) soll ferner das schriftliche Urteil der Ausbilder beigelegt werden.
17. Die *Einberufung von Versammlungen* regelt sich nach Kanon 166 CIC. Die salvatorianische Gesetzgebung regelt die Einberufung der Räte nicht näher. Diese kann auf verschiedene Weise erfolgen: per Post, Fax, Telefon, Festlegung auf einem vorhergehenden Treffen etc. Sorgfältig muß geachtet werden, daß alle aktuell eingeladen werden.

Mitglieder der Provinz

Leben außerhalb der Provinz

18. Bevor einem Salvatorianer ein Apostolat einer anderen Provinz oder eine besondere Aufgabe auf dem Gebiet einer anderen Provinz übertragen wird, muß eine schriftliche Übereinkunft bzw. ein Vertrag zwischen den beiden Provinziälen und dem betreffenden Salvatorianer geschlossen werden. Der Vertrag beinhaltet die Dauer der auszuführenden Aufgabe, deren genaue Beschreibung, die Bedingungen für ihre Beendigung und andere einschlägige Informationen (GD 7.69). (Ein Formblatt für einen solchen Vertrag findet sich in Anhang Nr. 12.)
19. Wenn ein Salvatorianer für eine Dauer von mehr als einigen Monaten auf dem Gebiet einer anderen Provinz zum Zweck des Studiums, der Weiterbildung, des Ruhestandes, aus gesundheitlichen oder ähnlichen Gründen lebt, soll sein Provinzial den anderen Provinzial darüber in Kenntnis setzen.
20. Ein Salvatorianer, der sich in einer anderen als in der Provinz aufhält, zu der er dem Recht nach gehört, untersteht seinem eigenen Provinzial in Fragen, welche die Zulassung sowohl zu den zeitlichen als auch zu den ewigen Gelübden, die Trennung von der Gesellschaft in jedweder Form, die Ministerien des Lektors und des Akolythen sowie die heiligen Weihen betreffen.
21. Salvatorianer haben aktives und passives Stimmrecht in der Provinz, in welcher sie leben und arbeiten so lange, wie der entsprechende Vertrag es festsetzt. Kein Salvatorianer kann aktives Stimmrecht in mehr als einer Provinz haben. Er behält das passive Stimmrecht in seiner Heimatprovinz, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt (GD 7.2 b).

Inkardination

22. Das Generalat bezieht sich in der Frage der Inkardination (d. h. der dauerhaften Eingliederung) in eine andere Provinz auf Artikel 7.69 des Generaldirektoriums:

Ein Provinzoberer kann ein Mitglied einer anderen Provinz in die Provinz inkardinieren, über die er die Jurisdiktion besitzt. Dafür ist eine Vereinbarung des betreffenden Mitgliedes und des Provinzials seiner Heimatprovinz erforderlich. Das Mitglied muß in der aufnehmenden Provinz eine angemessene Zeit lang gearbeitet haben. Ferner ist das wohlüberlegte Urteil beider Provinzräte erforderlich. Das Mitglied und beide Provinzoberen unterzeichnen das Dokument über die Inkardination. Alle beteiligten Parteien erhalten eine Kopie des Dokuments, eine weitere das Generalat.

Ausbildung

23. Die Annahme von Kandidaten und die Ausbildung von Ordensleuten wird durch die Kanones 641-661 CIC und durch die Instruktion des Heiligen Stuhls *Potissimum Institutionis* aus dem Jahre 1990 geregelt, welches die bestehenden Normen erläutert und entfaltet. Die entsprechende salvatorianische Gesetzgebung findet sich in Kapitel sechs der Konstitutionen und des Generaldirektoriums.

Postulatur oder Kandidatur

24. Das universalkirchliche Recht behandelt weder Postulatur noch Kandidatur, doch führt es die Bedingungen für die Annahme zum Noviziat auf: Alter, Gesundheit, geeigneter Charakter, Reife und ausreichende Qualitäten, welche auf eine Eignung des Kandidaten und eine angemessene Vorbereitung schließen lassen (Can. 642).

Das Generaldirektorium fordert den Erlaß von Normen für die Vorbereitung der Kandidaten für das Noviziat. Jede Provinz muß für sich die Einzelheiten dieser Vorbereitung festsetzen (GD 6.3).

Der Provinzial nimmt die Kandidaten für die dem Noviziat vorangehende Vorbereitungszeit an. Dafür gibt es keine festen Verfahrensweisen, doch sollte es in schriftlicher Form geschehen, damit das Faktum offiziell festgehalten ist.

Noviziat

25. Die Zulassung zum Noviziat erfolgt durch den Provinzial mit *Zustimmung* seines Rates. Die Anträge der Kandidaten und die Zulassung durch den Provinzial sollen schriftlich geschehen (Konst. 612).

Die Kandidaten müssen geeignet sein. Gemeinrechtlich führt Kanon 642 CIC die entsprechenden Anforderungen auf. Die Kriterien für eine ungültige Zulassung finden sich in Kanon 643, die für eine verbotene Zulassung in Kanon 644; die erforderlichen Dokumente nennt Kanon 645.

26. Die Errichtung, Verlegung oder Aufhebung eines Noviziatshauses vollzieht der Generalsuperior mit *Zustimmung* seiner Konsultoren auf Antrag des Provinzials (Konst. 723 j).

Der Generalsuperior kann mit *Zustimmung* seiner Konsultoren auf Antrag des Provinzials einem Novizen erlauben, sein Noviziat in einem anderen Haus der Gesellschaft zu absolvieren (Can. 647 § 2).

Der Provinzial kann gestatten, daß sich eine Gruppe der Novizen für gewisse Zeiträume nicht im Noviziatshaus, sondern in einem anderen salvatorianischen Haus aufhält (Can. 647 § 3).

27. Damit das Noviziat gültig ist, muß es zwölf Monate umfassen, die in der Kommunität des Noviziates selbst durchzuführen sind. Dem können eine oder mehrere Zeitabschnitte für die Durchführung eines apostolischen Praktikums außerhalb der Kommunität des Noviziates hinzugefügt werden (Can. 648).

Eine Abwesenheit vom Noviziatshaus, die drei Monate, ohne oder mit Unterbrechung, übersteigt, macht das Noviziat ungültig. Eine Abwesenheit von mehr als fünfzehn Tagen muß nachgeholt werden (Can. 649).

Bleibt ein Zweifel über die Eignung des Novizen, kann der Provinzial die Probezeit verlängern, jedoch nicht über sechs Monate hinaus (Can. 653 § 2). Diesbezüglich gibt es einen Konflikt zwischen Kanon 653 § 2, der eine sechsmonatige Verlängerung erlaubt, und Nummer 609 der Konstitutionen, welche eine Verlängerung auf zwei Jahre gestatten. Das kodikarische Recht genießt Vorrang.

28. Der Novizenmeister wird durch den Provinzial mit *Zustimmung* seines Rates ernannt (Konst. 614, 615, 616 & 734 a 2).

Ordensgelübe

Erste Profesß

29. Die Zulassung zur Profesß geschieht durch den Provinzial unter *Zustimmung* seines Rates (Konst. 734 a 1).

Vor Zulassung zur ersten Profesß muß der Novize diese schriftlich beim Provinzial erbiten.

Der Provinzial und sein Rat erwägen die Zulassung unter Berücksichtigung der Empfehlung des Novizenmeisters und, wenn dies angezeigt ist, unter Einbeziehung des Urteils des Superiors des Noviziatshauses und seiner Konsultoren.

Mit Erlaubnis des Provinzials kann die erste Profesß vorgezogen werden, jedoch nicht mehr als fünfzehn Tage (Can. 649 § 2).

Die Bedingungen für die Gültigkeit des Noviziates finden sich in den Kanones 649 und 656 CIC.

Die Profesß wird entgegengenommen durch den Provinzial oder einen durch ihn Beauftragten.

Die erste Profesß sollte in einfacher Weise und ohne große Öffentlichkeit erfolgen (*Ordo Professionis*, Nr. 5).

Erneuerung der Gelübde

- 30.** Der Zeitabschnitt der zeitlichen Profeß darf nicht kürzer als drei Jahre und nicht länger als sechs Jahre sein. Der Provinzial darf diesen, wenn es angebracht erscheint, verlängern, jedoch so, daß die ganze Zeit neun Jahre nicht übersteigt (Can. 657; GD 6.10).

Die Erneuerung der Gelübde findet am Tag nach Ablauf der Zeit, für welche die Profeß abgelegt wurde, statt. Es darf keine Unterbrechung geben. Die Erneuerung kann mit Erlaubnis des Provinzials vorverlegt werden, jedoch nicht mehr als drei Monate.

Die Zulassung zur Erneuerung der Gelübde gewährt der Provinzial mit *Zustimmung* seines Rates (Konst. 734 a 1).

Vor Zulassung des Mitgliedes mit zeitlicher Profeß zur Erneuerung der Gelübde muß es diese schriftlich beim Provinzial erbitten.

Der Provinzial und sein Rat erwägen die Zulassung unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rektors des Scholastikates sowie des Urteils der Ausbilder, ferner, wenn es angezeigt ist, unter Einbeziehung des Votums des Haussuperiors und seiner Konsultoren.

Ewige Profeß

- 31.** Nach Ablauf der Zeit, für welche die zeitliche Profeß abgelegt wurde, erteilt der Provinzial mit *Zustimmung* seines Rates denjenigen Salvatorianern, die von sich aus darum bitten und die für geeignet befunden werden, die Zulassung zur ewigen Profeß (Can. 657; Konst. 734,1; GD6.11).

Vor Zulassung des Mitgliedes mit zeitlicher Profeß zu den ewigen Gelübden muß es diese schriftlich beim Provinzial erbitten.

Der Provinzial und sein Rat erwägen die Zulassung unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rektors des Scholastikates sowie des Urteils der Ausbilder, ferner, wenn es angezeigt ist, unter Einbeziehung des Votums des Haussuperiors und seiner Konsultoren.

Die ewige Profeß kann mit Erlaubnis des Provinzials vorverlegt werden, jedoch nicht um mehr als drei Monate.

Die Bedingungen für die Gültigkeit der ewigen Profeß regelt Kanon 658.

Weitere allgemeine Normen

32. Bei allen *ersten Profess*, *Erneuerungen der Profeß* oder *ewigen Profess* sollen von den offiziellen Urkunden Kopien gefertigt werden, die gesondert zu unterzeichnen sind: eine Kopie ist für das Provinzarchiv bestimmt, und eine weitere ist an dem Generalsekretär zu schicken. (Siehe: Anhang 1-3.)
- Die offizielle Urkunde ist durch das Mitglied zu unterzeichnen, welches die Profeß entgegennimmt, und durch jenes, welches die Profeß ablegt.
- Der Provinzial oder die dafür verantwortliche Person schickt alle notwendigen Informationen für die Eintragung ins Taufbuch bezüglich der *ewigen Profeß* der betreffenden Person an dessen Taufpfarramt (Can. 535 § 2).
33. Ein Salvatorianer, der sich in einer anderen als in der Provinz aufhält, zu der er dem Recht nach gehört, untersteht in Fragen, welche die Zulassung sowohl zu den zeitlichen als auch zu den ewigen Gelübden, die Ministerien des Lektors und des Akolythen sowie die heiligen Weihen betreffen, seinem eigenen Superior.
34. Vor der ersten Profeß muß der Novize die Verfügung über seinen gegenwärtigen oder zukünftigen Besitz abtreten und über dessen Gebrauch und Nutznießung Festlegungen treffen (Konst. 317). Vor den ewigen Gelübden muß er dies zivilrechtlich regeln (Konst. 318).
35. Ein Kandidat, der vom Laien- in den Klerikerstand oder umgekehrt wechseln möchte, muß dies schriftlich beim Provinzial beantragen. Für seine Entscheidung benötigt der Provinzial die *Zustimmung* seines Rates (rechtlich nicht geregelt).

Ministerien und heilige Weihen

Die Ministerien: Lektorat und Akolythat

36. Die Zulassung zu den Ministerien des Lektorats und des Akolythats gewährt der Provinzial. Er benötigt dazu den *Rat* seiner Konsultoren (nicht gesetzlich geregelt).
- Die Bitte um Zulassung zu den Ministerien des Lektorats und des Akolythats muß durch das Mitglied schriftlich an den Provinzial gerichtet werden.
- Der Provinzial und sein Rat erwägen den Antrag unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rektors des Scholastikats sowie des Urteils der Ausbilder.
- Diese Ministerien können sowohl durch den Provinzial als auch durch den Bischof übertragen werden. Der Ritus der Übertragung ist durch *De Institutione Lectorum et Acolytorum* geregelt. Der Provinzial kann auch einen anderen Priester zur Durchführung der Feier delegieren (Privates Schreiben der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 15. Nov. 1979). The provincial superior admits to the ministries of lector and acolyte. He needs the *advice* of his council (no legislation).

Heilige Weihen: Diakonat und Priesterweihe

37. Allgemeine Anforderungen:

- a) Die Zulassung zum Diakonat und zur Priesterweihe erfolgt durch den Provinzial (Konst. 734 a 1). Er benötigt dazu die *Zustimmung* seines Rates.
- b) Die Weiheentlaßschreiben müssen vom Provinzial ausgestellt werden. Sie müssen die in Kanon 1052 § 2 angeführten Angaben enthalten (Vorlagen in Anhang 7 & 8).
- c) Vor Zulassung zum Diakonat oder zur Priesterweihe muß der Kandidat diese handschriftlich beim Provinzial beantragen. Das Schreiben muß die ausdrückliche Erklärung beinhalten, daß er von sich aus und frei die heilige Weihe empfangen und sich dem kirchlichen Dienst für immer widmen wird (Can. 1036).
- d) Der Provinzial und sein Rat erwägen die Zulassung unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rektors des Scholastikates sowie des Urteils der Ausbilder, ferner, wenn es angezeigt ist, unter Einbeziehung des Votums des Haussuperiors und seiner Konsultoren.
- e) Das Skrutinium über die erforderlichen Eigenschaften eines Weihebewerbers, für welches sich die Vorschriften in Kanon 1051 finden, kann durch den Rektor des Scholastikats oder den Regens des Seminars, in dem der Bewerber die Ausbildung absolviert hat, durchgeführt werden.
- f) Irregularitäten und einfache Hindernisse sind in den Kanones 1041 und 1042 aufgeführt.
- g) Nach der Weihe sind von der Weiheurkunde zwei weitere Kopien anzufertigen und einzeln zu unterzeichnen, von denen eine für das Provinzarchiv und eine für den Generalsekretär bestimmt ist. Der Provinzial oder eine andere verantwortliche Person muß das Taufpfarramt des Neugeweihten über die Weihe zwecks Eintragung in das Taufregister informieren. (Siehe: Anhang 5 und 6.)

38. Weitere Erfordernisse:

Über die oben angeführten Bedingungen (Nr. 37) hinaus, ist für die *Diakonatsweihe* ferner gefordert:

- a) Das Zeugnis über die Vollendung des fünften bzw. des vorletzten Jahres der philosophisch-theologischen Studien (Can. 250, 1032 ' 1).
- b) Ein Zeugnis über den Empfang der Taufe und der Firmung sowie die Übernahme der Ministerien des Lektorats und Akolythats (Can. 1050).
- c) Die Vollendung des 23. Lebensjahres für die Weihebewerber, welche die Priesterweihe anstreben, bzw. des 25. Lebensjahres für die Bewerber um den ständigen Diakonat. Die Erteilung einer Dispens vom erforderlichen Alter über ein Jahr hinaus ist dem Heiligen Stuhl vorbehalten (Can. 1031). Für eine Zeit von weniger als einem Jahr kann die Dispens durch den Provinzial gewährt werden.
- d) Die Ausübung der Ministerien über einen angemessenen Zeitraum (der durch den Provinzial festzulegen ist) und die Einhaltung einer Zwischenzeit von wenigstens sechs Monaten zwischen der Übertragung des Akolythats und der Erteilung des Diakonats. In Ausnahmefällen kann der Generalsuperior eine Verkürzung der Zwischenzeit gewähren (vgl. oben Nr. 7).
- e) Der Weihe vorausgehende, wenigstens fünftägige Exerzitien (Can. 1039).

39. Über die oben angeführten Bedingungen (Nr. 37) hinaus, ist für die *Priesterweihe* ferner gefordert:

- a) Das Zeugnis über den Abschluß der vollständigen Studien (Can. 1050).
- b) Ein Zeugnis über den Empfang der Diakonenweihe. (Siehe: Anhang 5.)
- c) Die Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. das Erreichen des durch die Bischofskonferenz vorgeschriebenen (höheren) Alters. Die Erteilung einer Dispens vom erforderlichen Alter über ein Jahr hinaus ist dem Heiligen Stuhl vorbehalten (Can. 1031). Für eine Zeit von weniger als einem Jahr kann die Dispens durch den Provinzial gewährt werden.
- d) Die Ausübung des Diakonats über einen Zeitraum von zumindest sechs Monaten (Can. 1031). In Ausnahmefällen kann der Generalsuperior eine kürzere Zeit erlauben (vgl. oben Nr. 6 c).
- e) Der Weihe vorausgehende wenigstens fünftägige Exerzitien (Can. 1039).

Ernennungen

40. Alle Ernennungen müssen schriftlich und nach angemessener Beratung erfolgen.
41. **Hausobere:** Der Provinzial bestätigt mit *Zustimmung* seines Rates die Wahl des Hausoberen, der über ewige Profeß verfügen muß. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Er kann für eine zweite Amtszeit von drei Jahren bestellt werden. Eine dritte Amtszeit erfordert die Zustimmung des Generaloberen und der *Zustimmung* seines Rates. Der schriftliche Antrag an den Generaloberen sollte schwerwiegende Gründe und die Ergebnisse einer entsprechenden Befragung in der Kommunität anführen (Konst. 738 & 723 k).
- Wenn der Provinzial einen Bruder zum Hausoberen ernennen möchte, muß dafür durch den Generaloberen die Zustimmung des Heiligen Stuhles eingeholt werden.
42. **Pfarrer und Vikare:** Der Provinzial bestimmt Pfarrer und Vikare mit dem *Rat* seiner Konsultoren. Die Kandidaten werden dem Bischof zur Ernennung präsentiert (Can. 682 ' 1). Die Abberufung regelt Kanon 682 ' 2.
43. **Hausvikare, Hauskonsultoren und Hausökonom** werden gemäß den Bestimmungen der Provinzstatuten bestellt oder gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre; diese kann alle drei Jahre verlängert werden, doch endet sie mit der Abberufung des Hausoberen (nicht gesetzlich geregelt).
- In der Regel kann das Amt des Oberen und des Ökonomen nicht gleichzeitig von der selben Person ausgeübt werden (GD 7.75).
44. **Novizenmeister und Ausbilder:** Der Provinzial bestellt mit *Zustimmung* seines Rates den Novizenmeister und die für die Ausbildung verantwortlichen Mitglieder. (Konst. 614, 616, 734 a. 2)
- NB: Hier gibt es einen Widerspruch zwischen Konst. 616, wo für die Bestellung des gesamten Ausbildungspersonals die *Zustimmung* des Rates gefordert wird, und Konst. 734 a 2, wo dies nur für die Bestellung des Novizenmeisters und der in der Ausbildung der Novizen tätigen Mitglieder gilt.
45. Jede Provinz ist gehalten, gemäß ihren Statuten eine **Provinz-Finanzkommission** zu bestellen oder zu wählen (nicht gesetzlich geregelt).

46. **Versetzung von einem Haus zu einem anderen:** Der Provinzial versetzt mit dem *Rat* seiner Konsultoren die Ordensleute seiner Provinz von einem Haus zu einem anderen. In außerordentlichen Fällen kann er dies ohne Befragung seines Rates tun (Konst. 734 b 1).
47. **Vertreter:** Der eigene und unmittelbar vorgesetzte Obere ernennt einen Vertreter für abwesende oder behinderte Amtsinhaber.
- Ein höherer Oberer kann aus einem gerechten Grund und mit dem Rat seiner Konsultoren einen Vertreter für einen Oberen oder andere Amtsträger bestimmen, besonders wenn die Abwesenheit oder Amtsbehinderung länger andauern wird.

Appellation

48. Eine Appellation soll sich in erster Instanz an den unmittelbar vorgesetzten höheren Oberen richten. Wenn ein solcher übergangen worden ist, soll der höhere Obere den Appell an ihn zurückverweisen. (GD 7.42)

Fakultäten

49. Für eine vollständige Behandlung der Fakultäten bezüglich der sakramentalen Absolution ist auf den CIC zu verweisen. Im folgenden werden die wichtigsten, die salvatorianischen Provinziäle betreffenden Punkte angeführt.

Facultäte in der Diözese

50. Der Provinzial erbittet die Beichtfakultäten für seinen Priester beim zuständigen Ortsordinarius. Dies geschieht implizit, wenn ein Priester dem Ortsordinarius für eine Stelle (z. B. eine Pfarrstelle) präsentiert wird, die diese Fakultäten von Amts wegen einschließt. Dies ist notwendig, weil der Ortsordinarius einem Priester keine habituellen Fakultäten übertragen darf, ohne zuvor dessen Ordinarius gehört zu haben, und weil ein Ordensmann die Fakultäten nicht ohne die zumindest vermutete Erlaubnis seines Oberen ausüben darf (Can. 971, 696).

Ordensleute erwerben Wohnsitz an dem Ort, wo das Haus gelegen ist, dem sie zugeschrieben sind (Can. 103). So lange ein Priester die Beichtfakultät an dem Ort besitzt, wo er seinen Wohnsitz hat, kann er diese Befugnis überall und für alle Gläubige ausüben, soweit nicht der Ortsordinarius in einem Einzelfall dies verwehrt hat (Can. 967 ' 2). Ein anderer Ortsordinarius kann in einem Einzelfall die Fakultäten für sein Territorium widerrufen (Can. 974 ' 2). Jeder Ortsordinarius, der die Beichtfakultät eines Ordensmannes widerrufen hat, muß dies dessen zuständigen Oberen mitteilen (Can. 974 ' 3).

Der Obere eines Ordenspriesters kann diesem die Ausübung der von einem Ortsordinarius übertragenen Fakultäten verbieten (Can. 969 ' 1).

Fakultäten in der Gesellschaft

51. Alle salvatorianischen Oberen (höhere Obere und Hausobere) besitzen die Fakultäten kraft ihres Amtes für ihre Untergebenen sowie für all jene, die Tag und Nacht in ihrem Haus leben (d. h. zumindest einen Tag und eine Nacht) (Can. 968 '2). Für ihre eigenen Untergebenen können alle unsere Oberen diese Fakultäten jedem Priester übertragen.

All jene, die mit diesen Fakultäten entweder kraft ihres Amtes oder aufgrund der Verleihung durch den zuständigen Oberen ausgestattet sind, besitzen diese Befugnis *von Rechts wegen* überall gegenüber den Mitgliedern der Gesellschaft und gegenüber anderen, die Tag und Nacht in unseren Häusern oder Residenzen leben. Sie machen auch dann erlaubt davon Gebrauch, soweit nicht irgendein höherer Oberer für seine eigenen Untergebenen in einem Einzelfall dies verwehrt hat (Can. 967 '3).

Predigterlaubnis

52. Priester und Diakone haben die mit der wenigstens vermuteten Zustimmung des Rektors der Kirche auszuübende Befugnis, überall zu predigen, sofern nicht diese Befugnis vom zuständigen Ordinarius eingeschränkt oder entzogen wurde oder vom Partikularrecht eine ausdrückliche Erlaubnis gefordert wird (Can. 764).

Zur Predigt vor Ordensleuten in ihren Kirchen oder Kapellen ist die Erlaubnis des nach Maßgabe der Konstitutionen zuständigen Oberen erforderlich (Can. 765).

Erlaubnis

Besitz

53. Das einzige Eigentum, das einem Salvatorianer persönlich gehört, ist das, was er bereits vor der ersten Profeß besaß, was er erbt oder als Vermächtnis bekommt. Aller weitere Besitz ist Eigentum der Gesellschaft (Can. 668 '3, Konst. 316).

Das allgemeine Kirchenrecht und unsere Konstitutionen verlangen, daß ein Salvatorianer nichts mit der *Verwaltung* von Besitz zu tun hat, welcher ihm gehört. Vor der ersten Profeß muß er deshalb über die Verwaltung, die Nutzung und Nutznießung seines persönlichen Eigentums verfügen. Dies bildet einen Teil der durch das Gelübde der Armut gewonnenen Freiheit. Jede Änderung dieser Verfügung erfordert die Erlaubnis durch den Provinzial, der diese kraft seiner Autorität gewähren kann. (Konst. 317).

Testament

54. Jeder Salvatorianer muß vor seiner ewigen Profeß ein zivilrechtlich gültiges Testament ausfertigen, welches über sein gegenwärtiges oder zukünftiges Vermögen verfügt (Can. 688 ' 1).

Der Provinzial kann kraft seiner Autorität die Erlaubnis zur Änderung des Testaments gewähren (Konst. 318).

Drucklegung und Öffentlichkeitsarbeit

55. Der CIC/1983 befaßt sich in elf Kanones mit dem Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel in der Seelsorge (Cann. 822-832). Alle Salvatorianer sollen ermutigt werden, die Medien dort, wo es angebracht erscheint, in ihren Apostolaten zu benutzen und mit den Laien gemeinsam den Versuch zu unternehmen, einen christlichen Geist in diese Medien zu bringen.

Das Imprimatur des Provinzials ist lediglich bei Publikationen zu Fragen der Religion, der Moral und unserer Gesellschaft gefordert (Konst. 734 c).

Kommunikation

56. Alle Mitbrüder seien an die Bedeutung der schriftlichen Konversation erinnert. Dies ist nicht nur eine Frage des Stils, sondern häufig auch der Rechtssicherheit. Wenn bedeutende geschäftliche Dinge am Telefon geregelt werden, dann sollte eine Aktennotiz angefertigt werden, welche den Inhalt des Gesprächs für die Zukunft dokumentiert. Wichtige Genehmigungen oder Informationen über getroffene Entscheidungen können telefonisch überbracht werden, doch müssen sie danach schriftlich per Post oder Fax bestätigt werden.
57. Entsprechend dem in GD 7.1 ausgeführten Prinzip der Subsidiarität werden die Mitbrüder gebeten, die verschiedenen Ebenen der Verantwortlichkeit zu respektieren; dies bedeutet z. B., nicht den Provinzial um eine Erlaubnis anzugehen, die unter die Verantwortung des Hausoberen fällt.
58. Die Provinziäle werden gebeten, Anfragen des Generalates um Informationen und Berichte baldmöglichst zu beantworten.
59. Die Urkunden über erste und ewige Professoren, über die Erneuerung der Gelübde sowie über die Diakonen- und Priesterweihe sollen sowohl an dem Generalsekretär als auch an das Provinzarchiv gesandt werden.
60. Offizielle Schreiben an den Generalsuperior sowie alle offiziellen Dekrete sollten deutlich erklären, um welchen Sachverhalt es sich handelt, was erbeten wird und welches die Gründe für die Anfrage sind; ferner sollen die notwendigen Informationen beigefügt werden, welche zur Entscheidungsbildung beitragen können. Wenn gefordert, ist ferner das Votum des Hausoberen oder des Provinzrates anzuführen. Bei Finanzfragen soll auch die Stellungnahme des Provinzökonomens dargelegt werden. Alle solche Briefe und Dekrete sollen vom Provinzial und vom Provinzsekretär unterschrieben werden. Sie sollen den Stempel der Provinz tragen und eine Liste aller jenen Dokumente enthalten, die bei der Bitte eingeschlossen sind.

61. Die Mitbrüder werden gebeten, von allen durch sie publizierten Büchern, Broschüren, Film-, Ton- und Musikkassetten etc. je drei Exemplare an dem Generalsekretär zu senden (GD 7.51).
62. Fünf Exemplare der Provinzstatuten (ihrer zuletzt approbierten Fassung) sowie die Provinzkataloge (Mitglieder- und Adressverzeichnisse) sind ebenfalls an dem Generalsekretär zu schicken.

Liturgische Feste, Heilige Messen

63. Die folgenden Feste und Gedenktage werden in der Gesellschaft in besonderer Weise begangen. (Konst. 109, GD 1.4)

	Pfingsten
5. September	Selige Maria von den Aposteln
8. September	Mariä Geburt, Todestag des Gründers
11. Oktober	Fest der Mutterschaft Mariens
8. Dezember	Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria; Gründungstag
25. Dezember	Fest der Geburt des Erlösers; Titularfest der Gesellschaft

Ferner begehen wir das Fest Maria, Königin der Apostel, am Samstag vor Pfingsten und die Festtage der Apostel, des hl. Michaels sowie des hl. Josephs.

64. Die Provinzstatuten regeln im einzelnen die Intentionen für das persönliche und das gemeinschaftliche Gebet (Konst. 409, GD 4.5).
65. Die Gesellschaft verfügt über die Genehmigung des Heiligen Stuhls, Stipendien für zweite und dritte Messen anzunehmen, wenn diese durch einen Priester aufgrund pastoraler Notwendigkeit am selben Tag gefeiert werden. Diese Stipendien müssen den Ausbildungshäusern zugute kommen. Kanon 951 bestimmt, daß diese Stipendien den vom Ordinarius vorgeschriebenen Zwecken zuzuführen sind. Daher sollen die Salvatorianer bei Binationen oder Trinationen die dafür erhaltenen Meßstipendien an das Provinzialat zur Verwendung für Ausbildungszwecke weiterleiten. Derselbe Kanon legt ferner fest, daß ein Priester, der am selben Tag eine weitere Messe *konzelebriert*, aus keinem Rechtsgrund dafür ein Stipendium annehmen kann.

Verstorbene Mitbrüder

Todesnachricht

66. Der Tod eines Salvatorianers mit Profeß oder eines Novizen ist in folgender Weise bekannt zu geben:

Der Hausobere informiert den Provinzial des Verstorbenen telefonisch oder per Fax, ferner die Familie des Verstorbenen auf geeignete Weise.

Der Provinzial gibt den Tod bekannt:

- a) dem Generalat per Fax unter Angabe des Namens des Verstorbenen und des Todestages;
- b) den Mitbrüdern der Provinz in angemessener Weise.

Es ist wichtig, daß jeder Hausobere über eine aktuelle Liste der nächsten Verwandten der Mitglieder seiner Kommunität verfügt, welche bei einer ernsten Erkrankung oder beim Tod des ihnen verwandten Salvatorianers unverzüglich zu informieren sind.

Nekrologe

67. Ohne unnötige Verzögerung soll der Provinzial dafür sorgen, daß dem Generalsekretär ein Foto und ein Nekrolog des verstorbenen Mitglieds für die Aufnahme in die *Annales* zugesandt wird.

Der Nekrolog soll einen kurzen Überblick über das Leben des Mitgliedes geben, einschließlich der Informationen über seine Ausbildung, der verschiedenen Stationen seines Wirkens in der Gesellschaft, ferner einige Angaben über seine Persönlichkeit sowie über die Art und Weise seines Todes. Solche Nekrologe sind der uns eigene traditionelle Weg, den Mitgliedern unsere Würdigung zu erweisen, die ihr Leben in der Gesellschaft in den Dienst Gottes gestellt haben; dies trägt auch zum Aufbau und zur Inspiration der Mitglieder bei.

Persönliche Unterlagen

68. Große Sorgfalt ist auf die persönlichen Unterlagen des verstorbenen Mitglieds zu verwenden. Diese sollten nicht vernichtet, sondern im Haus oder im Provinzarchiv verwahrt werden, weil sie wertvolle Informationen bezüglich der Geschichte des einzelnen und der Gesellschaft enthalten können.

Gebet für die verstorbenen Mitglieder

- 69. Die Provinzstatuten beschreiben die Gebete und die für die verstorbenen Mitglieder zu feiernden Messen.
- 70. Die Hausoberen haben dafür zu sorgen, daß für die Mitglieder eine Liste mit den Todestagen der verstorbenen Mitglieder zur Verfügung steht.

Provinzkapitel

- 71. Einberufung, Datum und Ort des Provinzkapitels sind vom Provinzial zu bestimmen. Einzelheiten regeln die Provinzstatuten (Konst. 733).
- 72. Alle Kapitulare sind zur Teilnahme am Kapitel verpflichtet. Die Provinzstatuten treffen Vorsorge für Wahl von Vertretern für den Fall der Verhinderung.

Wahlen

- 73. Die allgemeinen Normen des CIC bzgl. der Wahlen finden sich in den Kanones 164-179 und 626. Befragungen, Probeabstimmungen und vorherige Testwahlen zu einer Berufung dürfen nicht mit Wahlen verwechselt werden.

In der salvatorianischen Gesetzgebung sind folgende Wahlen geregelt: a) die Wahlen bei den Generalkapiteln, bei den Provinzkapiteln und bei den Versammlungen der Räte der Gesellschaft, b) die Wahlen der Delegierten für die Provinz und das Generalkapitel, c) die Wahlen der Provinzoberen.
- 74. Damit eine Stimme gültig ist, muß sie frei, geheim, sicher, bedingungslos und bestimmt sein (Can. 172). Wo eine Abstimmung eine Anzahl von Namen gemeinsam betrifft, ist ein Votum, das eine höhere Anzahl enthält, ungültig, jenes aber, das eine geringere Anzahl enthält, gültig.

Kommunitäten

- 75. Die Provinzen sind in Kommunitäten von jeweils sechs oder mehr Mitgliedern eingeteilt. Wenn abzusehen ist, daß eine Kommunität für längere Zeit weniger als sechs Mitglieder haben wird, muß sie sich mit einer anderen Kommunität zusammenschließen (Konst. 738). Dazu ist die Erlaubnis des Generalsuperiors mit *Zustimmung* seines Rates erforderlich (GD 7.38 k). Wenn er es für angebracht hält, kann der Provinzial einen Co-Koordinator für dieses Haus bestellen.
- 76. Ein Haus der Gesellschaft kann durch den Provinzial mit *Zustimmung* seines Rates errichtet werden (rechtlich nicht speziell geregelt), nachdem er das Generalat konsultiert hat (GD 7.61 d). Bei Errichtung eines Hauses der Gesellschaft ist die vorher schriftlich erteilte *Zustimmung* des Diözesanbischofs gefordert.

In einer Pro-Provinz ist für die Errichtung bzw. Aufhebung eines Hauses die Zustimmung des Generalsuperiors mit *Zustimmung* seines Rates erforderlich (GD 7.62).

Abwesenheit von der Kommunität

77. Der Begriff der „Abwesenheit von der Kommunität“ umschreibt den Umstand, daß einem Ordensmann für längere Zeit die Erlaubnis zum Aufenthalt außerhalb eines Hauses der Gesellschaft erteilt wird (Can. 665 ' 1). Als längere Abwesenheit gilt normalerweise eine Zeit von mehr als sechs Monaten.

Die Erlaubnis zum Aufenthalt außerhalb einer Kommunität bedeutet für den Ordensmann in keiner Weise eine Einordnung in eine besondere Kategorie oder eine Abständigkeit von der Gesellschaft, wie dies bei einer Exklausurierung der Fall ist. Eine solche Erlaubnis kann sowohl Mitgliedern mit zeitlicher als auch mit ewiger Profeß gewährt werden, während die Exklausurierung Mitgliedern mit zeitlichen Gelübden nicht gewährt wird.

78. Gründe für die Bitte um eine solche Erlaubnis und für deren Gewährung sind:
- a) persönliche Gründe nach dem klugen Urteil des Oberen;
 - b) gesundheitliche Gründe des Ordensmannes, physischer oder psychischer Natur;
 - c) Studienaufenthalte;
 - d) die Ausübung von Apostolaten im Auftrag der Gesellschaft.

Wenn die Gründe für die erbetene Erlaubnis anderer als der genannten Natur sind, dann soll der Provinzial abwägen, ob möglicherweise das Exklausurierungsindult gewährt werden kann (Can. 686). Die Exklausurierung begründet einen besonderen Status, der andere Konsequenzen nach sich zieht (siehe unten).

79. Der Ordensmann muß die Erlaubnis persönlich und schriftlich unter Angabe der Gründe für seinen Antrag erbitten.

Der Provinzial kann die Erlaubnis mit der *Zustimmung* seines Rates gewähren: *für ein Jahr*, wenn die Bitte auf persönlichen Gründen beruht; *für mehr als ein Jahr*, für eine unbestimmte Zeit oder für solange, wie notwendig, wenn es sich um Gründe der Gesundheit, des Studiums oder der Ausübung von Apostolaten im Auftrag der Gesellschaft handelt (Can. 665 ' 1).

80. Wenn der Zeitraum, für den die Erlaubnis gegeben wurde, abgelaufen ist oder wenn der zuständige Obere dies bestimmt, ist der abwesende Ordensmann verpflichtet, in die Kommunität zurückzukehren.

81. Die Ordensleute, denen eine solche Erlaubnis gewährt wurde, behalten alle Rechte und Pflichten als Mitglieder der Gesellschaft. Die Erlaubnis kann ihrer Natur nach eine Lockerung solcher Normen mit sich bringen, die mit der Situation des abwesenden Ordensmannes nicht vereinbar sind.

Die Rechte des aktiven und passiven Stimmrechtes bleiben erhalten. In außerordentlichen Fällen und, wenn die Abwesenheit aus persönlichen Gründen erfolgt, können diese Rechte eingeschränkt werden. In diesem Fall können die Einschränkungen und deren Begründung in dem Dekret festgestellt werden, durch welches die Erlaubnis gewährt wird.

Zeitlicher Austritt

Einfache Exklaustration

82. Dies ist ein zeitlicher Austritt, auf Antrag eines Ordensmitglieds mit ewigen Gelübden aus einem schwerwiegenden Grund. Der Generalobere kann mit Zustimmung seines Rates das Exklaustrationsindult gewähren, allerdings nicht für länger als drei Jahre. Das Indult zu verlängern oder eines über drei Jahre hinaus zu gewähren, ist dem Heiligen Stuhl vorbehalten (Can. 686 ' 1).
83. Über den Vorgang sind durch den Provinzial folgende Dokumente an den Generalsuperior zu senden:
- a) der Antrag des Ordensmitglieds unter Anführung der Gründe;
 - b) sein persönliches *curriculum vitae*;
 - c) die Befürwortung des Provinzials und die *Zustimmung* seines Rates;
 - d) in dem Fall, daß der Antragsteller Priester oder Diakon ist, ein Schreiben des Ordinarius, der ihn in seine Diözese aufgenommen hat, nur zur Residenz oder auch unter Übertragung pastoraler Verpflichtungen.
84. Der exklaustrierte Ordensmann ist frei von allen Verpflichtungen, die seiner Situation widersprechen, z. B. die Forderungen des Kommunitätslebens, der tägliche Zeitplan, die Bitte um Erlaubnis etc.
- Er bleibt in Abhängigkeit und unter der Sorge seiner Obern. Besonders wenn er Priester oder Diakon ist, bleibt er ferner bzgl. des pastoralen Dienstes dem Ordinarius untergeordnet.
- Er besitzt kein aktives oder passives Stimmrecht in der Gesellschaft (Can. 687).

Auferlegte Exklaustration (ad nutum Sanctae Sedis)

85. Diese geschieht nicht aufgrund des Willens oder Antrags des exklaustrierten Ordensmitglieds, sondern sie erfolgt zwangsweise als „medizinisches Mittel“, wenn schwere Gründe im Zusammenhang mit den persönlichen oder gemeinschaftlichen Erfordernissen des Ordenslebens dafür sprechen.
- Die entsprechenden Dokumente werden durch den Provinzial vorbereitet wie oben unter Nr. 83 beschrieben, mit Ausnahme der Bitte des Ordensmitgliedes selbst. Nach *Zustimmung* seines Rates, schickt der Provinzial die Dokumentation an den Generaloberen.
- Der Generalobere legt den Fall mit *Zustimmung* seines Rates dem Heiligen Stuhl vor, verbunden mit der Bitte um Auferlegung der Exklaustration. Das Indult zieht die selben Rechtsfolgen nach sich wie eine einfache Exklaustration, wenn in dem Indult nicht anderes festgelegt ist (Can. 686 ' 3).

Endgültiger Austritt

Allgemeine Normen

86. Der Austritt wird als definitiv bezeichnet, wenn ein Ordensmitglied persönlich und frei um die Erlaubnis bittet, aus dem Ordensleben auszuscheiden, und diesem durch eine entsprechende Dispens entsprochen wird.

Für die Dispens von den zeitlichen Gelübden sind „schwerwiegende Gründe“ gefordert, für die Dispens von den ewigen Gelübden „sehr schwerwiegende Gründe“ (Can. 688 § 2, 691 ' 1).

Dispens von den zeitlichen Gelübden

87. Das Dispensationsindult von den zeitlichen Gelübden gewährt der Generalobere mit der *Zustimmung* seines Rates (Konst. 723 e). Die an den Generaloberen einzureichenden Dokumente sind: a) der schriftliche Antrag des betreffenden Ordensmitgliedes, verbunden mit einer detaillierten Erläuterung der Gründe für den Antrag, b) die Befürwortung des Provinzials und die *Zustimmung* seines Rates (keine rechtliche Regelung).

Dispens von den ewigen Gelübden

88. Das Dispensationsindult von den ewigen Gelübden gewährt der Heilige Stuhl durch den Generaloberen (Can. 691). Um die entsprechende Bitte an den Heiligen Stuhl zu richten, benötigt der Generalobere die *Zustimmung* seines Rates (Konst 723 e).

89. Folgende Dokumente sind durch den Provinzial an den Generaloberen zu senden:

- a) Der schriftliche, an den Heiligen Vater gerichtete Antrag des betreffenden Ordensmitgliedes, welches die sehr schwerwiegenden Gründe für den Antrag darlegt. Es ist nicht ausreichend, allgemeine Gründe wie „Ich fühle mich nicht mehr zum Ordensleben berufen“ anzugeben, sondern es müssen wirkliche Gründe im einzelnen vorgelegt werden.
- b) Ein *Curriculum vitae* des Ordensmitgliedes bis zum Tag des Antrages.
- c) Weitere hilfreiche Dokumente, wie die Einschätzung der Ausbilder, medizinische oder psychologische Gutachten etc.

90. Priester

Wenn der Antragsteller ein Priester ist, ist zusätzlich zu den oben genannten Dokumenten noch eine *schriftliche Erklärung eines Bischofs*, der den Antragsteller in seine Diözese inkardiniert oder zumindest probeweise (*ad experimentum*) aufnimmt (Can. 693). Bei probeweiser Aufnahme wird das Ordensmitglied nach Ablauf von fünf Jahren von Rechts wegen (*ipso iure*) in die Diözese inkardiniert. Wenn der Bischof ihn während oder am Ende der fünf Jahre zurückweist, muß das Ordensmitglied in die Gesellschaft zurückkehren oder einen anderen Bischof finden, der ihn aufnimmt; in diesem Fall muß ein neuer Antrag in der Weise gestellt werden, wie oben beschrieben ist.

91. Diakone

Wenn der Antragsteller Diakon ist, muß diese Tatsache in den unten in Nr. 89 aufgeführten Dokumenten erwähnt werden. Ferner müssen möglichst viele Einzelheiten bezgl. Der Gründe für den Antrag angeführt werden. Wenn der Antrag nur die Dispens von den Ordensgelübden betrifft und nicht vom Diakonat, muß eine Inkardinatio in eine Diözese erfolgen, welche sich nach dem in Nr. 90 beschriebenen Verfahren regelt.

Wechsel in ein anderes Ordensinstitut

92. Ein Ordensmitglied mit ewigen Gelübden kann von seinem eigenen Ordensinstitut in ein anderes nur übertreten mit Einwilligung des obersten Leiters beider Institute (Can. 684 ' 1).

93. Der Provinzial muß an den Generaloberen folgendes senden:

- a) das *curriculum vitae* der betreffenden Person;
- b) weitere Informationen für ein besseres Verständnis des Falles;
- c) die Empfehlung des Provinzials des betreffenden Ordensmitglieds und seines Rates, zusammen mit der Entscheidung des Provinzoberen des Institutes, in das die betreffende Person übertreten will.

94. Es ist eine mindestens dreijährige Probezeit notwendig. Für Ordensleute, welche in die Gesellschaft eintreten wollen, werden die Einzelheiten der Probezeit durch den betreffenden Provinzial mit dem *Rat* seiner Konsultoren geregelt (Can. 684 ' 2 und 4).

Während der Probezeit ist das Ordensmitglied zur Einhaltung der Regel des neuen Instituts verpflichtet. Ausgenommen die Gelübde, sind seine früheren Rechte und Pflichten suspendiert.

Nach Ablauf der Probezeit wird das Ordensmitglied durch den Provinzial zur ewigen Profeß zugelassen. Wenn es nicht zugelassen wird oder die Profeß nicht ablegen möchte, muß es in sein eigenes Institut zurückkehren.

Die Probezeit wird unterbrochen, wenn die betreffende Person sich entscheidet, in sein eigenes Institut zurückzukehren oder wenn sie auf Vermittlung ihres eigenen Institutes um die Säkularisation nachsucht.

Übertritt von einem Ordensinstitut in ein Säkularinstitut oder in eine Gesellschaft des apostolischen Lebens und umgekehrt

95. Hierfür ist die Erlaubnis des Heiligen Stuhles notwendig (Can. 684 ' 5).

96. Der Provinzial muß – wie oben unter Nr. 93 beschrieben - eine entsprechende Dokumentation zusammenstellen und an den Generaloberen senden. Der Heilige Stuhl legt dann das weitere Vorgehen fest.

Dispens vom Zölibat

97. Diese Dispens ist dem Heiligen Stuhl vorbehalten und wird durch die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung gewährt. Zuvor muß ein entsprechender Antrag an den Heiligen Stuhl gerichtet werden. Die Oberen sollten alles mögliche unternehmen, den Priester zur Rückkehr in die aktive Ausübung seines Dienstes zu bewegen.

Die Kirche betrachtet diese Dispens nicht als ein automatisches Recht, das jedem zu steht, ebensowenig als zwangsläufiges Ergebnis eines durchgeführten Verwaltungsprozesses.

Deshalb muß der pastorale Aspekt in die Überlegungen einbezogen werden; die Formalitäten des Prozesses betonen den juristischen Aspekt, und die Gründe für die Dispens müssen durch solide Argumente gestützt werden.

98. Der Heilige Stuhl akzeptiert lediglich zwei Gründe für eine solche Dispens:
- a) für Personen, die niemals zum Priester hätten geweiht werden sollen, weil die notwendige Freiheit oder Verantwortung fehlten oder weil die zuständigen Oberen nicht in der Lage waren, zu einer geeigneten Zeit ein kluges und angemessenes Urteil darüber zu fällen, ob der Kandidat in der Lage sei, auf Dauer ein Leben des gottgeweihten Zölibates auf sich zu nehmen;
 - b) für Personen, die ihr Priesteramt seit langer Zeit aufgegeben haben und nun den großen Wunsch haben, eine Situation in Ordnung zu bringen, die sie nicht mehr rückgängig machen können.

Andere Gründe für eine Dispens vom Zölibat werden vom Heiligen Stuhl nicht anerkannt. Die nötige Freiheit und Verantwortung scheinen zu fehlen, wenn: i) der Kandidat (nicht nur physisch) von einem einzelnen Menschen oder von der Familie, von den Ausbildern etc. unter Druck gesetzt wird; ii) eine Person Veranlagungen in seiner Persönlichkeit verborgen hat, welche die aktuellen Schwierigkeiten erklären oder begründen; iii) der Kandidat die Weihe gegen den Rat seines geistlichen Begleiters, in Zustand einer moralischen Krise, in Glaubensschwierigkeiten etc. angestrebt hat.

Für den Zeitraum seit der „Aufgabe des Priesteramtes“ (nicht seit dem Austritt aus der Kommunität oder seit der zivilen Eheschließung) ist festgelegt, daß er mehr als 15 Jahre betragen muß. Sehr oft wird ein kürzerer Zeitraum akzeptiert, abhängig vom Alter des Antragstellers und den Umständen.

Wenn der Antragsteller noch keine 40 Jahre alt ist, wird sein Antrag nicht bearbeitet, außer es liegen sehr außergewöhnliche Umstände vor (z. B. Homosexualität, drohendes Gerichtsverfahren oder Gefangenschaft). Wenn der Antrag nicht verworfen, sondern zurückgestellt ist, kann er erneut gestellt werden, wenn der Antragsteller ein Alter von 40 Jahren erreicht hat; in diesem Fall muß er diesen erneut schriftlich einreichen. Die Dokumente müssen nicht erneut beigebracht werden, weil diese der Gottesdienstkongregation bereits vorliegen. Deshalb kann einfach Bezug darauf genommen werden.

Wenn der Antrag wegen unzureichender Beweise verworfen worden ist und keine neuen Argumente beigebracht werden können, kann der Fall nach einer ausreichenden Zeit erneut vorgebracht werden unter Bezug auf die oben genannte Begründung 98b).

- 99.** Der *Instructor* ist diejenige Person, die den Fall vorbereitet, um ihn dem Generaloberen und dann der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vorzulegen. In der Regel wird dies der Provinzial sein, doch kann er schriftlich eine andere Person delegieren.
- 100.** Das Mitglied, das eine Dispens vom Zölibat anstrebt, nimmt zunächst Kontakt zum Provinzial auf. Dieser stellt den formalen, schriftlichen Antrag auf Dispens. Wenn ein Antragsteller nicht in der Lage ist, direkt mit dem Provinzial zu verhandeln, kann er sich mit seinem Anliegen auch an den Ortsordinarius seines Wohnortes wenden.
- Der Provinzial entscheidet mit *Zustimmung* seines Rates darüber, ob es gute Gründe dafür gibt, den Antrag an den Heiligen Stuhl weiterzuleiten (keine gesetzliche Regelung).
- Wenn die Entscheidung positiv ausfällt, sollte der Provinzial das Ordensmitglied von der Ausübung der heiligen Weihen suspendieren, wenn nicht das Wohl des Priesters oder der Gemeinschaft anderes erfordern.
- 101.** Der Provinzial sorgt persönlich oder durch einen geeigneten Priester, den er ordnungsgemäß schriftlich delegieren muß, dafür, daß der Fall so schnell wie möglich vorbereitet wird. Er ist der *Instructor* (Anhang 10).
- 102.** Dann bestellt der Provinzial einen *Notar*, dessen Aufgabe ist:
- a) alle Dokumente des Prozesses zu bestätigen (Delegationen, Eidesleistung, Befragung des Antragstellers sowie von Zeugen oder Sachverständigen, das Votum des Instruktors oder des Provinzials und des Bischofs);
 - b) alle angefertigten Dokumente und besonders die Verlässlichkeit von Übersetzungen und Transkriptionen zu beglaubigen. Er bestätigt all dies durch seine Unterschrift am Ende jedes Dokuments und durch die Worte „Wahrheitsgetreue Übertragung des Originals“, wenn es sich um Übersetzungen oder Transkriptionen handelt.
- 103.** Der *Instructor* legt dem Antragsteller dann in Gegenwart des *Notars* alle jene sachdienlichen Fragen vor, welche der *Fragebogen* (Anhang 11) auflistet. Dieser Fragebogen enthält:
- a) die Versicherung des Antragstellers an Eides statt, die Wahrheit zu sagen;
 - b) allgemeine Informationen über den Antragsteller: Geburtsdatum und -ort, Information über seine Person und Familienverhältnisse, Lebensumstände, Studien, Weihedatum und -ort, Curriculum des priesterlichen Dienstes, gewärtiger juristischer Status (kirchlich und zivil) etc;
 - c) die Gründe für die Aufgabe des Priesteramtes und die Umstände des Ausscheidens; mögliche Faktoren, welche das Verständnis der Verpflichtungen des Priesteramtes ungültig gemacht haben könnten.

- 104.** Wenn der Fall wegen von Punkt 98a), also wegen Fehlens der notwendigen Freiheit etc., vorgelegt wird, soll die Befragung dazu dienen, all jene notwendigen oder hilfreichen Elemente herauszufinden, die Untersuchung zu vervollständigen und die Gründe für die Dispens abzuklären. Dabei ist es nicht notwendig, alle Fragen des Fragebogens abzuarbeitetn, sondern nur jene, die für den konkreten Fall von Bedeutung sind. Die Auflistung unnötiger Einzelheiten soll vermieden werden. Dagegen können je nach den Erfordernissen des konkreten Falles weitere Fragen hinzugefügt werden.
- 105.** Wenn der Fall wegen von Punkt 98b), wenn der Antragsteller also sein Priesteramt bereits vor einer ausreichenden Zeit aufgegeben hat und nun wünscht, seine unveränderbare Situation (Zivilehe, Kinder) in Ordnung zu bringen, ist keine Untersuchung über seine Ausbildung oder seine geistige Verfassung bei der Weihe notwendig. Erforderlich ist sein persönlich unterzeichneter Antrag auf Dispens, die Versicherung seiner Loyalität gegenüber der Kirche und der Ausdruck seines Wunsches nach sakramentaler Eheschließung, die Dokumente, welche seine gegenwärtigen Lebensumstände beweisen, die Empfehlung des Provinzials, eine Erklärung des Ortsbischofs, daß keine Gefahr eines öffentlichen Ärgernisses besteht, sowie ein Zeugnis über die Tatsache, daß der Antragsteller und seine Familie ein gutkatholisches Leben führen. Ferner ist ein Dokument erforderlich, welches belegt, daß die zivilrechtliche Ehefrau des Antragstellers im Sinne des Kirchenrechts frei für eine Eheschließung in der katholischen Kirche ist. Wenn sie geschieden oder durch eine andere Ehe gebunden ist, wird die Dispens nicht gewährt.
- 106.** Der *Instructor*, der die durch den Antragsteller vorgelegten Argumente und Fakten kennt, befragt die entweder durch ihn selbst oder durch den Antragsteller benannten Zeugen: Verwandte, Freunde, Ordenskollegen, Obere, Sachverständige etc. Es ist sehr wichtig, das Zeugnis des Superiors aus der Zeit einzuholen, als der Antragsteller seine Ausbildung erfuhr, ferner das von Sachverständigen aus den Gebieten der Medizin, Psychologie etc. Das Ergebnis dieser Zeugenaussagen bestätigt die durch den Antragsteller für die Dispens vorgebrachten Gründe oder nicht.
- 107.** Schließlich kommt der *Instructor* selbst zu einer Entscheidung. In der Zusammenschau aller vorliegenden Dokumente formuliert der Instruktor sein Votum über die Richtigkeit der Angelegenheit, wobei er auf folgendes hinweist:
- a) was die Oberen für den Antragsteller getan haben;
 - b) ein Urteil über die Wahrhaftigkeit der vorgelegten Tatsachen und die Aussagekraft der Argumente für eine Gewährung der Dispens;
 - c) ein Urteil darüber, ob aus der Gewährung der Dispens ein öffentliches Ärgernis erwachsen könnte (d.h., ein Dokument „de non timendo scandalo“, vom Bischof des Wohnortes gegeben).

Sollte der *Instruktor* eine andere Person als der Provinzial sein, so muß sich letzterer ein eigenes Urteil zu der Angelegenheit bilden und dieses festhalten.

- 108.** Nach Beendigung dieses Prozesses werden alle Unterlagen des Falles an das Generalat gesandt, welches sie dem Heiligen Stuhl präsentiert. Es müssen vier Exemplare der Dokumentation überstellt werden (eines für das Generalarchiv und drei für den Heiligen Stuhl). Ein weiteres Exemplar ist in das Provinzarchiv aufzunehmen.
- 109.** Die Dokumentation soll enthalten:
- a) Die formelle Anfrage des Antragstellers. Diese wird an den Heiligen Vater adressiert und soll die Identität und Umstände des Antragstellers beschreiben und zuletzt in allgemeiner Weise die Tatsachen und Gründe nennen, auf denen sich der Antrag gründet (Anhang 9); anzufügen ist ein Anhang, der ebenfalls zu unterzeichnen ist und in dem die Fakten und Gründe für den Antrag im einzelnen ausgeführt werden;
 - b) Die *Interrogation* des Antragstellers (vgl. Nrn. 103, 104; und Anhang 11);
 - c) Die *Interrogationen* bzw. Aussagen der Zeugen sowie der Sachverständigen (Nr. 106);
 - d) Das Votum des *Instructors* sowie des Provinzials, wenn er nicht der Instructor ist (Nr. 107);
 - e) Das Votum des Ortsordinarius des Wohnsitzes des Antragstellers bzgl. eines zu befürchtenden Ärgernisses;
 - f) Das Skrutinium des Antragstellers vor Ablegung der ewigen Profeß und vor dem Empfang der heiligen Weihen;
 - g) Die Dokumente, welche die Delegation des *Instructors* und die Bestellung des *Notars* bezeugen (Nrn. 99, 102; Anhang 10);
 - h) Weitere Dokumente, die für den Fall Relevanz besitzen: Eheschließungsurkunde, „Tatsachendeklaration“ (siehe Nr. 113 unten) im Falle der Entlassung *ipso facto*; das Dekret über die legitime Entlassung“ u.s.w. (siehe Nrn. 114-117 unten).

Wenn Originaldokumente handschriftlich abgefaßt sind, ist eine maschinenschriftliche Transkription beizufügen.

- 110.** Wenn die Dokumentation im Generalat eintrifft, wird diese durch den Generaloberen, der die letzte Verantwortung für diejenigen trägt, welche die Gesellschaft verlassen, gemeinsam mit seinem Rat studiert, wonach er seine eigene Entscheidung trifft. Anschließend werden die Unterlagen dem Heiligen Stuhl vorgelegt.

- 111.** Die römische Kongregation untersucht und entscheidet den Fall in folgender Weise:
- a) der Prozeß benötigt zu seiner Vollendung weitere Informationen,
 - b) der Antrag wird wegen nicht ausreichender Gründe abgewiesen
 - c) oder dem Antrag wird stattgegeben.

Die Kongregation informiert den Generaloberen von ihrer Entscheidung, und dieser teilt das Ergebnis dem zuständigen Provinzial mit. Die Information über die Entscheidung kann in der Praxis zugleich mit der Gewährung der Dispens aufgeschoben werden, abhängig vom Alter des Antragstellers.

Wenn weitere Dokumente benötigt werden, sollten diese baldmöglichst beigebracht werden.

- 112.** Wenn der Heilige Vater die Dispens gewährt, wird ein entsprechendes Reskript erlassen und an den Generaloberen gesandt.

Das Generalat schickt das Original an die Provinzial, der es in den Akten der Provinzverwaltung ablegt.

Der Provinzial informiert den Antragsteller und kann ihm eine Bestätigung der Gewährung des Reskripts ausstellen, in der das Datum der Gewährung und das Datum der Information darüber sowie die entsprechende Protokollnummer angegeben werden.

Der Provinzial informiert ferner über Datum und Ort des gewährten Reskripts und der Information über dieses: a) die Diözesankurie des Wohnsitzes des Antragstellers und b) das Taufpfarramt des Antragstellers.

Entlassung

Entlassung *ipso facto*

- 113.** Die automatische Entlassung (*ipso facto*) erfolgt in dem Fall, den Kanon 694 ' 1 beschreibt: wenn ein Mitglied a) „offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen ist“; b) „eine Ehe geschlossen oder den Abschluß einer solchen, wenn auch nur in Form der Zivilehe, versucht hat“.

In diesen Fällen hat der Provinzial mit seinem Rat unverzüglich nach Sammlung der Beweise den Tatbestand festzustellen und den Generalsuperior zu informieren (Can. 694 ' 2), dem er eine Kopie der Trauungsurkunde für die Personalakte übersenden soll.

Wenn kein öffentliches Ärgernis droht, wird der Provinzial seine Provinz in der Weise informieren, daß der Mitbruder die Gesellschaft verlassen hat.

Entlassung durch Dekret des Generalsuperiors

- 114.** Diese erfordert ein *kollegiales* Votum des Generalsuperiors und seines Rates sowie die Bestätigung durch den Heiligen Stuhl (Cann. 699 ' 1, 700).
- 115.** Ein Salvatorianer muß in den Fällen entlassen werden, welche in Kanon 695 ' 1 genannt sind:
- a) wenn er einen Menschen tötet oder durch Gewalt oder Täuschung entführt, festhält, verstümmelt oder schwer verletzt;
 - b) wenn er eine Abtreibung vornimmt;
 - c) wenn er in einem eheähnlichen Verhältnis lebt oder in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharrt und dadurch Ärgernis erregt;
 - d) wenn er sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, jedenfalls wenn er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat (in diesem Fall kann der Superior auch entscheiden, daß die Entlassung nicht unbedingt notwendig ist, sondern daß für die Besserung des Mitglieds, die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und die Wiedergutmachung des Ärgernisses anderweitig hinreichend gesorgt werden kann, Can. 695 ' 1).

Diese Fälle müssen schwerwiegend, nach außen in Erscheinung getreten, zurechenbar und rechtlich bewiesen sein.

- 116.** Ein Salvatorianer kann entlassen werden in den Fällen, die Kanon 696 ' 1 anführt:
- a) ständige Vernachlässigung der Verpflichtungen des geweihten Lebens;
 - b) wiederholte Verletzungen der heiligen Bindungen;
 - c) hartnäckiger Ungehorsam gegenüber den rechtmäßigen Anordnungen der Oberen in schwerwiegenden Angelegenheiten;
 - d) schweres, aus einem schuldhaften Verhalten des Mitglieds entstandenes Ärgernis;
 - e) hartnäckiges Festhalten oder Verbreiten von durch das Lehramt der Kirche verurteilten Lehren;
 - f) unrechtmäßige, sich über ein halbes Jahr hinziehende Abwesenheit (mit der Absicht, sich der Autorität des Oberen zu entziehen);

Diese Fälle müssen schwerwiegend, nach außen in Erscheinung getreten, zurechenbar und rechtlich bewiesen sein.

Wenn die für die Entlassung angegebenen Gründe unzureichend sind, ist es möglich, weitere Gründe für einen erneuten Versuch zu finden.

Wenn der Fall nicht verworfen wurde, aber eine Entscheidung sich verzögert, soll der Antragsteller den Fall nach einer angemessenen Zeit erneut vorbringen.

117. In all diesen Fällen müssen die Normen der Kanones 695 ' 2 und 697-700 sorgfältig beachtet werden.

Hilfe für Ausgetretene

118. Obgleich die Gesellschaft rechtlich nicht dazu verpflichtet ist, ihre ehemaligen Mitglieder finanziell zu unterstützen, soll der Provinzial jedoch Billigkeit und evangelische Liebe gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied walten lassen (Can. 702, Konst. 724, Direktiven der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens 25/1/1974).

Die Provinziäle werden besondere Aufmerksamkeit auf die Möglichkeit diskreter Hilfe richten, wo immer ein früherer Salvatorianer auch persönlicher oder pastoraler Unterstützung bedürfen mag (Konst. 320).

Grenzfälle

119. Manchmal entfernen sich Salvatorianer selbst mehr und mehr von der Gesellschaft, sowohl geistlich als auch juristisch. Die häufigsten Fälle sind:

- a) ein Salvatorianer verläßt seine Kommunität ohne Erlaubnis, um andernorts zu leben und zu arbeiten. Er bittet nicht um Dispens und vermeidet Handlungen (z.B. eine zivile Eheschließung), welche automatisch zu seinem Ausschluß aus der Gesellschaft führen würden. Eine solche Situation kann einige Monate oder auch Jahre andauern;
- b) ein Salvatorianer verläßt seine Kommunität mit einer „Beurlaubung“ oder mit einer zeitlichen Exklaustration. Die Erlaubnis läuft ab, aber er nimmt keinen Kontakt zum Provinzial auf und erbittet auch keine Verlängerung. Diese Situation dauert von Jahr zu Jahr an, ohne daß es Anzeichen gibt, daß er zur Gesellschaft zurückkehren möchte;
- c) ein Salvatorianer wird zu Studien oder für ein bestimmtes Apostolat außerhalb seiner Provinz entsandt. Wenn seine Studien oder seine Arbeiten beendet sind, kehrt er nicht in seine Provinz zurück. Entweder er findet dort Arbeit, wo er sich aufhält, oder er zieht von Provinz zu Provinz und entzieht sich dabei der Autorität seines eigenen Provinzials.

120. Um solche oder ähnliche Fälle zu vermeiden, sind die Provinziäle gehalten:

- a) durch Briefe oder auf andere Weise regelmäßigen Kontakt zu den Salvatorianern zu halten, welche außerhalb der Kommunität leben;
- b) ohne sehr schwerwiegende Gründe keine Erlaubnis des Heiligen Stuhls um Verlängerung einer „Beurlaubung“ zu erbitten; dies darf nur geschehen, wenn der Sinn dieser Erlaubnis stets gewahrt bleibt (Can. 665);
- c) unverzüglich einzuschreiten und einem Salvatorianer, welcher unrechtmäßig von seiner Kommunität abwesend ist, Hilfe anzubieten (Can. 665 ' 2);
- d) keine irregulären Situationen auf unbestimmte Zeit zu verschleppen.

- 121.** Diejenigen, welche ohne Erlaubnis abwesend sind, sollen auf ihre irreguläre Situation aufmerksam gemacht werden; ferner sollen sie a) zur Rückkehr ermutigt werden oder ihnen b) die Erlaubnis oder Exklausurion gewährt werden, welche ihre jeweilige Situation erfordert (innerhalb der entsprechenden Möglichkeiten), oder es soll ihnen c) dabei geholfen werden, einen Antrag auf „Inkardination“ in eine Diözese und auf ein rechtmäßiges Verlassen der Gesellschaft zu stellen. Wenn sie im priesterlichen Dienst stehen, soll der Bischof von der irregulären Situation informiert und auf seine Verantwortung hingewiesen werden, zur rechtlichen Klärung beizutragen.
- 122.** Diejenigen, welche mit einer Erlaubnis oder Exklausurion abwesend waren, jedoch keine Verlängerung erhalten haben, als diese abgelaufen war, sollen ebenfalls auf ihre irreguläre Situation hingewiesen werden. Der Provinzial soll mit ihnen entscheiden, ob eine Verlängerung möglich oder angebracht ist. Wenn es keinen Grund gibt, der eine Verlängerung rechtfertigt, sollen sie dabei unterstützt werden, zur Kommunität zurückzukehren.
- 123.** Diejenigen, welche sich für längere Zeit ohne Erlaubnis außerhalb der Gesellschaft aufhalten, bleiben kirchenrechtlich gesehen Mitglieder der Gesellschaft, bis sie förmlich entlassen werden oder Handlungen vollziehen, welche die automatische Entlassung bewirken (z. B. zivile Eheschließung), selbst wenn die Gesellschaft wenig oder keine Kenntnis von ihren Aktivitäten hat. Der Heilige Stuhl ermutigt die Ordensinstitute, diese Situationen rechtlich klar zu stellen, indem sie die Betreffenden darauf hinweisen, daß die rechtswidrige Abwesenheit von ihrer Kommunität für mehr als sechs Monate ein hinreichender Grund für eine förmliche Entlassung aus der Gesellschaft darstellen kann.

Der Provinzial soll den Einzelnen ermutigen und darin unterstützen, seine Situation rechtlich dadurch zu klären, daß er in die Kommunität zurückkehrt oder um die notwendige Exklausurion bzw. – wenn möglich – um die Erlaubnis zum Aufenthalt außerhalb der Kommunität nachsucht.

Wenn der Betreffende eine Antwort verweigert oder versäumt, soll ihn der Provinzial nach Konsultation seines Rates schriftlich darüber informieren, daß dies als Wunsch, die Gesellschaft zu verlassen, verstanden werden kann und daß er Gefahr läuft, aus der Gesellschaft entlassen zu werden, wenn er nicht innerhalb einer bestimmten Zeit zurückkehrt. Er sollte aufgefordert werden, bis spätestens einen Monat nach Empfang des Schreibens Stellung zu beziehen.

Wenn dieser wieder nicht antwortet, soll er erneut angeschrieben werden. Wenn auch dieses keine Wirkung zeitigt, soll der Provinzial nach einer letzten Frist von einem Monat und nach Konsultation seines Rates einen förmlichen Antrag auf Entlassung an den Generalsuperior richten, zusammen mit Kopien der Korrespondenz und der Stellungnahme seines Rates.

Wiederaufnahme

- 124.** Eine Person kann in die Gesellschaft des Göttlichen Heilandes wiederaufgenommen werden, wenn sie: a) ihr Noviziat vollendet und nicht die Profeß abgelegt hat, oder b) die Gesellschaft rechtmäßig nach der Profeß am Ende der zeitlichen Gelübde oder durch rechtmäßige Dispens verlassen hat (Can. 690 ' 1).

Die Wiederaufnahme in die Gesellschaft vollzieht der Generalsuperior. Dieser legt eine entsprechende, der Zulassung zur zeitlichen Profeß vorausgehende Prüfung und eine Gelübdezeit fest, die der ewigen Profeß vorauszugehen hat (Konst. 724).

Der Antrag auf Wiederaufnahme wird durch den Provinzial an den Generalsuperior weitergeleitet; beizufügen ist eine Erläuterung der Beweggründe des Falles sowie das Urteil des Provinzials und das seines Rates.

Beziehungen zu den Ortsordinarien

- 125.** Die Gesellschaft des Göttlichen Heilandes ist ein apostolisches klerikales Ordensinstitut päpstlichen Rechts (Konst. 106).

Weil die Gesellschaft päpstlichen Rechts ist, untersteht sie in bezug auf die interne Leitung und Rechtsordnung unmittelbar und ausschließlich der Gewalt des Apostolischen Stuhles (Can. 593).

Weil unsere Kongregation eine klerikale ist, besitzen unsere Oberen kirchliche Leitungsgewalt (Can. 596 ' 2) und der Generaloberer und die Provinzoberen sind Ordinarien für die ihnen unterstellten Mitglieder (Can. 134; Nrn. 2-7 oben).

In Fragen der inneren Leitung oder der äußeren Disziplin, welche durch das allgemeine Kirchenrecht oder durch unsere Konstitutionen und das Generaldirektorium unseren Oberen zukommen, müssen wir an den Heiligen Stuhl, nicht an den Ortsordinarius rekurrieren (z.B. für bestimmte Dispensen etc.).

Äußere Apostolate

- 126.** Das II. Vatikanische Konzil hat betont, daß alle Ordensleute, auch die Mitglieder von Instituten päpstlichen Rechts, bzgl. der äußeren Apostolate der Autorität des jeweiligen Ortsordinarius (und der zuständigen Bischofskonferenz) unterworfen sind (*Christus Dominus*, Nr. 35, *Ecclesiae sanctae*, Nrn. 2-40). Daher unterstehen die Ordensleute der Gewalt der Bischöfe in dem, was die Seelsorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und andere Apostolatswerke betrifft (Can 678 ' 1).

Die Vorschriften bzgl. Predigt (Can. 772 ' 1) und Katechese (Can. 775 ' 1), welche der Diözesanbischof erläßt, gelten für alle gleichermaßen. Die Bischofskonferenz kann für Kleriker oder Mitglieder von Ordensinstituten Bedingungen hinsichtlich der Verbreitung der katholischen Lehre und Moral in Radio und Fernsehen festlegen (Can. 772 ' 2).

Der Bischof kann die Kirchen und Kapellen der Orden visitieren, welche von den Gläubigen ständig benutzt werden, ferner ihre Schulen (ausgenommen solche, die nur den Ordensstudenten zur Verfügung stehen) und andere Ordensangehörigen übertragene religiöse oder caritative Werke (Cann. 397 ' 2, 683, 806).

Obwohl die Ordensleute in der Ausübung des äußeren Apostolates der Gewalt des Diözesanbischofs unterstehen, unterstehen sie auch ihren eigenen Oberen und müssen der Ordnung des Instituts treu bleiben; die Bischöfe selbst dürfen es nicht unterlassen, diese Verpflichtung gegebenenfalls einzuschärfen (Can. 678 ' 2).

Verträge

- 127.** Ein zweiseitiger Vertrag ist seiner Natur nach eine Übereinkunft in gegenseitigem Einvernehmen, und eine Übereinkunft kommt ordnungsgemäß nur durch einen Verhandlungsprozeß zwischen beiden Parteien zustande. In einem solchen Prozeß legt jede Seite ihre jeweils eigene Sichtweise dar und kommt zu einer größeren Klarheit bzgl. ihrer eigenen legitimen Rechte und Anliegen. Ein Prozeß dieser Art stellt eine ausgezeichnete Gelegenheit für beide Parteien dar, zu einem besseren Verständnis des jeweils anderen und seine ihm zukommende Rolle bei der pastoralen Aufgabe und der Leitung der Kirche. Es sollte zu einem wirklichen Gedankenaustausch kommen, welcher die Evangelisation fördert. Ein guter Vertrag, unterzeichnet in gegenseitigem Einvernehmen und Respekt ist ein sicheres Fundament für eine gute Zusammenarbeit und einen erfolgreichen Dienst.

- 128.** Wann immer Werke einer Diözese der Gesellschaft anvertraut oder Salvatorianer durch den Provinzial für ein diözesanes Werk oder einen solchen Dienst bestellt werden, sollen die Einzelheiten der Arbeit und die Art und Weise unserer Beziehung zum Bischof vertraglich geregelt werden.

Ein *allgemeiner Vertrag* regelt die Beziehungen zwischen dem Bischof und der Gesellschaft dort, wo eine größere Zahl von Salvatorianern in die diözesane Arbeit einbezogen ist oder mehrere diözesane Aufgaben der Gesellschaft übertragen werden. Solche Verträge werden auf Ortsebene durch den Provinzial mit *Zustimmung* seines Rates verhandelt, abgeschlossen und unterzeichnet. Bevor ein Haus errichtet wird, muß das Generalat konsultiert werden (GD 7.61 d). Steht die Schließung eines Hauses der Gesellschaft zur Entscheidung an, muß dieser der Generalsuperior zustimmen (GD 7.61 d); das gilt auch für Ausgaben, welche die finanzielle Kompetenz des Provinzials übersteigen (GD 7.82).

Einzelne Verträge regeln die Beziehungen für spezielle Situationen oder Werke, z. B. bzgl. einer oder verschiedener Pfarreien oder der Bestellung eines einzelnen Salvatorianers durch seinen Provinzial für einen besonderen Dienst in der Diözese. Auch ein Vertrag mit einer Einrichtung, z. B. einem Krankenhaus oder einer religiösen Gemeinschaft, ist ein Einzelvertrag. Die Verhandlung und Unterzeichnung eines Einzelvertrags ist dem Provinzial vorbehalten (nicht dem einzelnen Salvatorianer), auch wenn nur ein einziger Salvatorianer betroffen ist.

- 129.** Der Vorteil von Verträgen von geringer Dauer (fünf Jahre oder weniger) liegt in der Möglichkeit, den Vertrag entsprechend der sich entwickelnden und im Laufe der Zeit verändernden Verhältnisse anzupassen. Eine Klausel kann festlegen, daß sich der Vertrag automatisch um die selbe Zeit verlängert, wenn innerhalb von sechs Monaten vor Vertragsende keine Partei um neue Verhandlungen oder um Veränderungen nachsucht.

Weil wegen der Inflation finanzielle Festlegungen oft einen Vertragsteil bilden, welcher häufig angepaßt werden muß, kann eine Klausel eingefügt werden, welche bewirkt, daß die finanziellen Vereinbarungen in einem Anhang zum Vertrag gesondert behandelt werden und so geändert werden können, ohne daß der gesamte Vertrag neu verhandelt werden muß.

Als hilfreich für das Studium von Fragen der Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensinstituten wird das Dokument des Heiligen Stuhls *Mutuae relationes* empfohlen.

Pfarreien

- 130.** Eine Pfarrei wird der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes normaler Weise entsprechend der Bestimmungen von Kanon 520 anvertraut. Die folgenden Punkte sind in der zwischen Diözesanbischof und dem Provinzial bzw. dem Regionaloberen oder deren Delegaten geschlossenen schriftlichen Übereinkunft zu berücksichtigen:
- a) der Zeitraum, für den die Pfarrei der Gesellschaft anvertraut wird; Pfarreien „auf Dauer“ sollen nicht übernommen werden;
 - b) die Bestellung des Pfarrers als einzelne Person oder die Übertragung des Amtes an mehrere Priester solidarisch zugleich nach Maßgabe der Bestimmungen von Kanon 517 ' 1, der diese Möglichkeit vorsieht;
 - c) die Mindestzahl von Personen, welche der Pfarrei zugeteilt werden;
 - d) die finanziellen Leistungen an die Salvatorianer, die in der Pfarrei arbeiten;
 - e) eine eindeutige Liste von Prioritäten bzgl. der zu leistenden Arbeit sowie Bestimmungen für deren Überprüfung;
 - f) weitere Dinge, wie etwa Erneuerungsklauseln, Bemerkungen zur Beendigung des Vertrags in gegenseitigem Einvernehmen etc.

Verwaltung der zeitlichen Güter

Allgemeine Prinzipien

- 131.** Die grundlegenden Prinzipien für die Verwaltung der zeitlichen Güter finden sich in den Konstitutionen 311-320 und 741-745 im Kontext unseres Armutsgelübdes. In Verpflichtung gegenüber diesem Gelübde muß sowohl unser einfacher Lebensstil als auch die verantwortliche Verwaltung des materiellen Besitzes der Gesellschaft um ihrer Sendung willen betrachtet werden (vgl. auch GD 7.72-7.82).
- 132.** Unter der Autorität des Generalsuperiors und seines Rates sind die Provinziäle für die Verwaltung der zeitlichen Güter ihrer Provinz verantwortlich. Sie werden durch den Provinzökonom unterstützt, dem die aktuelle Verwaltung obliegt, begleitet vom *Rat* des Provinzrates und der Provinzfinanzkommission.
- 133.** Die ordentliche Verwaltung umfaßt die täglichen Geschäfte der Provinzen und der Häuser der Gesellschaft und erfordert eine besondere Erlaubnis für individuelle Akte, welche die ordentliche Autorität der verantwortlichen Person übersteigen.
- 134.** Die außerordentliche Verwaltung betrifft Veränderungen oder die verschiedenen Weisen der Verminderung des festen Vermögens der Gesellschaft, der Provinz oder eines Hauses. Dies beinhaltet Käufe, Verkäufe oder Verpachtung von Eigentum; Bautätigkeit oder größere Reparaturen, welche die festgesetzte finanzielle Kompetenz einer bestimmten Stufe der Autorität (Provinzial, Hausoberer) übersteigt; Borgen oder Kreditnahme; sowie Verträge mit finanzielle Folgen.

- 135.** Alle Aktivitäten der außerordentlichen Verwaltung bedürfen der Erlaubnis des zuständigen Oberen. Es obliegt den Provinzkapiteln, mit Billigung des Generalsuperiors und seines Rates die Grenzen der Kompetenz der Haus- und Provinzoberen festzusetzen und im einzelnen zu regeln, was sie aus eigener Vollmacht tun können und was den *Rat* oder die *Zustimmung* ihrer Räte erfordert. Ferner gibt es Grenzen, bei deren Überschreiten der Generalsuperior sich an den Heiligen Stuhl wenden muß; diese variieren von Land zu Land.
- 136.** Wenn der Provinzrat finanzielle Angelegenheiten erörtert, muß der Provinzökonom beigezogen werden. (Konst. 744).
- Die Provinzökonomien sollen regelmäßig für den Provinzial und seinen Rat Finanzberichte anfertigen und einmal im Jahr einen Bericht über die finanzielle Situation der Provinz an den Generalökonom senden, nachdem dieser zuvor durch den Provinzial und seinen Rat bestätigt worden ist. Für diesen Bericht sollen die Richtlinien zugrundegelegt werden, welche durch den Generalökonom und die Internationale Finanzkommission erlassen worden sind.

Bibliotheken

- 138.** Jedes Haus verfügt über eine Bibliothek, welche durch die Kommunität benutzt werden kann und die vor allem Bücher und Zeitschriften der Gesellschaft, zum Ordensleben und zu Themen enthält, welche die Apostolate des Hauses berühren.
- 139.** Der Superior ernennt ein Mitglied der Kommunität zum Bibliothekar, dessen Aufgabe darin besteht, die Bibliothek durch Erwerbungen aufzubauen und ihre Bestände zu erhalten.

Archive

- 140.** Die Archive der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes bewahren alle Dokumente, gleich welchen Datums, welcher Form oder welchen Materials, die durch die Gesellschaft auf den verschiedenen Ebenen der Verwaltung und im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten spiritueller oder weltlicher Natur produziert bzw. empfangen worden sind.
- 141.** Die Generalverwaltung sowie jede Provinz und jedes Haus unterhält jeweils ein eigenes Archiv. Ferner haben die Ökonomen und andere Verwalter ihr Archiv.
- 142.** Die Archive der Gesellschaft müssen getrennt von solchen der Schulen, Pfarreien oder anderer Werke, welche durch die Gesellschaft betrieben werden, aufbewahrt werden.

143. In jeder Provinz und in jedem Haus ist ein Archivar zu ernennen. In einem Haus kann gegebenenfalls der Superior selbst der Archivar sein. In jedem Haus ist jedoch ein Chronist zu bestellen.
144. Die grundlegenden Pflichten des Archivars sind Erhaltung, Klassifikation und Erschließung durch ein Inventar aller Dokumente, die ihm übergeben sind. Er soll ferner aktiv nach Dokumenten suchen, welche verlorengegangen oder verlegt worden sind.
145. Der Generalarchivar und der Provinzarchivar sollen zusätzlich für alle Archive der Gesellschaft bzw. der Provinz die umfassende Oberaufsicht ausüben und diesen beratend zur Seite stehen (GD 7.51).
146. Verwaltungsarchive (Registraturen) enthalten alle Dokumente, die Personal, laufende Verwaltung und Angelegenheiten betreffen, und sollen von den Superioren, den Ökonomen und anderen Mitarbeitern in der Verwaltung unterhalten werden; sie sollen stets verschlossen aufbewahrt werden. Dokumente, welche für die laufenden Angelegenheiten nicht mehr benötigt werden, sollten baldmöglichst an das ordentliche (historische) Archiv abgegeben werden.
147. Das ordentliche Archiv bewahrt alle Dokumente, die für die Gesellschaft von historischem Interesse und nicht mehr Inhalt des Verwaltungsarchivs sind. Dem Archivar obliegt die Verantwortung für den Betrieb dieses Archivs. Es muß verschlossen sein, und nur der zuständige Obere und der Archivar sollen über den Schlüssel verfügen (GD 7.51).
148. Es ist streng verboten, im Archiv Dokumente zu vernichten oder sie ohne schriftliche Erlaubnis des zuständigen Oberen in irgend einer Weise dem Besitz der Gesellschaft zu entfremden.
149. Informationen aus den im Archiv aufbewahrten Dokumenten sollen nur nach kluger Abwägung zur Verfügung gestellt werden. Die Superioren erlassen entsprechende Richtlinien für die Praxis des Archivars.
150. Von allen durch Salvatorianer veröffentlichten Büchern, Zeitschriften, Artikeln, Musikkassetten, Filmen und Videobändern sind jeweils drei Exemplare an das Generalarchiv zu senden.

ANHANG

Im folgenden Anhang finden sich Formblätter für verschiedene Dokumente. Bei der Profeß (erste Gelübde, Erneuerung der Gelübde und Ewige Gelübde), bei Weihen und beim Empfang der Ministerien ist nach der jeweiligen Feier eine Kopie jedes Zeugnisses im Provinzarchiv aufzubewahren und eine zweite an dem Generalsekretär zu senden.

Die hier angefügten Formblätter dem können gegebenenfalls zwecks leichter Benutzbarkeit fotokopiert oder mit dem PC erfaßt werden.

Anhang 1

ERSTE PROFESS

Gesellschaft des Göttlichen Heilandes

Provinz: _____

Haus: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____ Diözese: _____

Vater: _____

Mutter: _____

hat die erste Ordensprofeß abgelegt in der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes durch
Leistung der drei Gelübde der Ehelosigkeit, der Armut und des Gehorsams für ein
Jahr

am (Datum): _____ in (Haus) _____

Die Gelübde wurden entgegengenommen durch: _____ (Pro-
vinzial/Haussuperior oder Delegat)

Unterschriften:

_____, der die Gelübde entgegengenommen
hat

Professe: _____

Kopien an:

Provinzarchiv
Generalarchiv

Anhang 2

ERNEUERUNG der Zeitlichen GELÜBDE

Gesellschaft des Göttlichen Heilandes

Provinz: _____

Haus: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

hat seine Zeitlichen Gelübde der Ehelosigkeit, der Armut und des Gehormsams in der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes für ein Jahr **erneuert**

am (Datum): _____ in (Haus) _____

Die Gelübde wurden entgegengenommen durch:
_____ (Provinzial/Haussuperior oder Delegat)

Unterschriften:

_____, der die Gelübde entgegennahm

Professe: _____

Kopien an:

Provinzarchiv

Generalarchiv

Anhang 3

EWIGE PROFESS

Gesellschaft des Göttlichen Heilandes

Provinz: _____

Haus: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

hat die Ewige Profess abgelegt in der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes durch Leistung
der ewigen Gelübde der Ehelosigkeit, der Armut und des Gehorsams

am (Datum): _____ in (Haus) _____

Die Gelübde wurden entgegengenommen durch:
_____ (Provinzial/Haussuperior oder Dele-
gat)

Unterschriften:

_____, der die Gelübde entgegennahm

Professe: _____

Kopien an:

Provinzarchiv

Generalarchiv

Information an:

Taufpfarramt

Anhang 4

EMPFANG DER MINISTERIEN

Gesellschaft des Göttlichen Heilandes

Provinz: _____

Haus: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Ich bestätigte hiermit, daß das oben genannte Mitglied die Ministerien des LEKTORATS und
des AKOLYTATHES empfangen hat

von _____ amtierender Minister

am _____ in (Ort): _____

Unterschrift _____

Datum _____

Kopien an:

Provinzarchiv

Information an:

Taufpfarramt

Anhang 5

DIAKONENWEIHE

Gesellschaft des Göttlichen Heilandes

Provinz: _____

Hause: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Ich bestätige hiermit, daß das oben genannte Mitglied der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes mit Ewiger Profeß **zum Diakon geweiht worden ist**

durch _____

Erzbischof/Bischof von _____

am (Datum) _____ in (Ort) _____

Die Weihe wird bezeugt durch _____

Provinzial/Haussuperior

Unterschriften: _____ Zeugen

_____ Geweihter

Datum _____

Kopien an:

Provinzarchiv

Generalarchiv

Information an:

Taufpfarramt

Anhang 6

PRIESTERWEIHE

Gesellschaft des Göttlichen Heilandes

Provinz: _____

Hause: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Ich bestätige hiermit, daß das oben genannte Mitglied der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes mit Ewiger Probeß **zum Priester geweiht worden ist**

durch _____

Erzbischof/Bischof von _____

am (Datum) _____ in (Ort) _____

Die Weihe wird bezeugt durch _____

Provinzial/Haussuperior

Unterschriften: _____ Zeugen

_____ Geweihter

Datum _____

Kopien an:

Provinzarchiv

Generalarchiv

Information an:

Taufpfarramt

Anhang 7

WEIHEENTLASSSCHREIBEN für DIAKONAT

Gesellschaft des Göttlichen Heilandes

Provinz: _____

Sehr geehrter Bischof _____,

Der Unterzeichnete _____, Provinzsuperior der oben genannten Provinz der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes, gewährt hiermit die Erlaubnis für _____, Mitglied dieser Provinz mit Ewiger Profeß, zum Diakon geweiht zu werden durch _____, Erzbischof/Bischof von _____

Er erklärt, daß der Kandidat keinem Hindernis und keiner Irregularität unterliegt und die rechtlich vorgeschriebenen Dokumente beigebracht hat (Can. 1050, 1051): Studienzeugnisse, Zeugnisse über den Empfang der Taufe und der Firmung sowie die Übernahme der Ministerien und die Erklärung darüber, daß er von sich aus und frei die heilige Weihe empfangen und sich dem kirchlichen Dienst für immer widmen wird.

Er hat ferner das Zeugnis geprüft, welches dem Kandidaten die Eignung für die Ausübung dieses Dienstes bestätigt: erforderliche Eigenschaften, Befähigung sowie physische und psychische Gesundheit.

Ausgestellt in (Ort) _____

am (Datum) _____

Unterschrift: _____ Provinzsuperior

Siegel:

Kopie an:

Provinzarchiv

Anhang 8

WEIHEENTLASSSCHREIBEN für PRIESTERWEIHE

Gesellschaft des Göttlichen Heilandes

Provinz: _____

Sehr geehrter Bischof _____,

Der Unterzeichnete _____, Provinzsuperior der oben genannten Provinz der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes, gewährt hiermit die Erlaubnis für _____, Diakon und Mitglied dieser Provinz mit Ewiger Probe, zum Priester geweiht zu werden durch _____, Erzbischof/Bischof von _____

Er erklärt, daß der Kandidat keinem Hindernis und keiner Irregularität unterliegt und die rechtlich vorgeschriebenen Dokumente beigebracht hat (Can. 1050, 1051): Zeugnisse über die vollendeten Studien und über den Empfang der Diakonenweihe.

Er hat ferner das Zeugnis geprüft, welches dem Kandidaten die Eignung für die Ausübung des priesterlichen Dienstes bestätigt: erforderliche Eigenschaften, Befähigung sowie physische und psychische Gesundheit.

Ausgestellt in (Ort) _____

am (Datum) _____

Unterschrift: _____ Provinzsuperior

Siegel:

Kopie an:

Provinzarchiv

Anhang 9

GESUCH UM DISPENS VOM ZÖLIBATSVERSprechen

Heiliger Vater,

Ich _____ (Name), Priester mit Ewiger Profeß in der _____-Provinz der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes, erbitte von Eurer Heiligkeit ergebendst die Gewährung der **Dispens vom Zölibatsversprechen**.

Geboren in (Ort) _____ und Mitglied der Gesellschaft seit (Datum) _____ wurde ich in (Ort) _____ am (Datum) _____ zum Priester geweiht.

Die Beweggründe, die mich zu diesem Gesuch veranlassen (und welche aus den beigefügten Dokumenten im einzelnen hervorgehen) sind:

1. _____
2. _____
3. _____

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum

Unterschrift des Notars.

Anhang 10

GESUCH UM DISPENS VOM ZÖLIBATSVERSPRECHEN

Modell des Dokuments zur Einführung des Prozesses und der Benennung des Notars und, wenn notwendig, der Delegation des Instructors

Ich (Name) _____, Provinzsuperior der _____-
Provinz der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes, regele nach reiflicher Abwägung
der in dem Gesuch vorgebrachten Umstände und Motive und nach Anerkennung
meiner eigenen Kompetenz, den Fall anzunehmen, in Übereinstimmung mit Artikel 4
der Prozeßordnung der Kongregation für die Glaubenslehre (14. Oktober 1980) hier-
mit folgendes:

1. die Delegation von Pater _____ zur Vorbereitung des vorliegenden
Falles der Dispens vom Zölibatsversprechen.
2. die Bestellung von Pater _____ als Notar zur Sammlung der *Akten*
des Falles und zur Bestätigung der Prozeßakten und -dokumente.

Ort, Datum

Unterschrift des Provinzsuperiors

Unterschrift des Notars

Anhang 11

GESUCH UM DISPENS VOM ZÖLIBATSVERSPRECHEN

Dies ist nur ein Vorschlag für die Befragung des Antragstellers. Entsprechend den Erfordernissen des konkreten Falles können Fragen ausgelassen, angepaßt oder andere hinzugefügt werden. Sowohl Fragen als auch Antworten müssen schriftlich aufgenommen werden.

BERICHT ÜBER DIE BEFRAGUNG

Heute, am (Datum) _____, habe ich, der unterzeichnete _____ Provinzsuperior des Antragstellers (oder: der durch NN, Provinz-superior, ordnungsgemäß Delegierte), dem Antragsteller die folgenden Fragen vorgelegt, nachdem er zuvor geschworen hatte, vor mir und dem Notar die Wahrheit zu sagen. Seine Antworten waren die folgenden:

1. Bitte geben sie ihren Namen, Vornamen, Geburtsdatum und –ort sowie die Postanschrift ihrer derzeitigen Wohnung an.
2. Wie waren die bürgerlichen, ökonomischen und religiösen Verhältnisse in ihrer Familie? Welche Art von Familienleben haben sie erfahren? Welche Ausbildung haben sie absolviert?
3. Wo und wann:
 - absolvierten sie als Jugendlischer ihre Ausbildung?
 - traten sie ins Noviziat der Gesellschaft ein?
 - legten sie ihre erste Profeß ab?
 - studierten sie Philosophie?
 - absolvierten sie Spezialstudien?
 - sammelten sie als Student pastorale Erfahrung?
 - studierten sie Theologie?
 - wurden sie zum Priester geweiht?
 - absolvierten sie weiterführende Studien?
 - wurden ihnen akademische Grade verliehen? Welche?
 - legten sie ihre ewige Profeß ab?
4. Welche Ämter und Dienste übten sie nach der Priesterweihe aus? Wann und wo?
5. Litten sie vor ihrem Eintritt in die Gesellschaft an schweren physischen oder psychischen Krankheiten? Während der Ausbildung? Nach der Weihe? Erhielten sie diesbezüglich angemessene Hilfe? Wie gestalteten sich die Ergebnisse? Gibt es in ihrer Familie jemanden, der an derselben Krankheit leidet?
6. Wie ist ihr gegenwärtiger juristischer Status sowohl kirchen- als auch zivilrechtlich?
7. Gab es bevor sie in die Gesellschaft eintraten in ihrer Jugend, zu Hause, in der Schule und im allgemeinen Dinge, welche ihr Gleichgewicht (physisch, psychisch, religiös) und die angemessene Entwicklung ihres Charakters beeinträchtigten? Oder irgendwelche Anzeichen gegen ihre Berufung zum Priestertum?

8. Kam ihre Entscheidung, in die Gesellschaft einzutreten, wohlüberlegt, frei und ohne unangemessene Einflußnahme der Eltern, Verwandten oder anderer Personen zustande?
9. Trafen sie ihre Entscheidung, die erste Profeß abzulegen, wohlüberlegt, frei, verantwortlich und nicht oberflächlich, emotional und eher passiv?
10. Hatten sie während der Zeit der Ausbildung oder vor der Weihe jemals ernste Zweifel über ihre Berufung zum Ordensstand und zum Priestertum?
11. Kam es während der Ausbildungszeit oder vor der Weihe zu irgendwelchen Schwächungen ihrer Hingabe, ihrer religiösen Observanz im Gebet, im Sakramentenempfang, Gemeinschaftsleben, Einhaltung der Gelübde und Regeln?
12. Welche Ideen und Urteile hatten sie zum Priestertum, dessen ewige Bindung und Verantwortung, als sie die theologischen Studien begannen? Waren ihnen die dem Priestertum innewohnenden Verpflichtungen gut bekannt und erkannten sie diese an?
13. Hatten sie vor der Priesterweihe irgendwelche schweren Fehlritte bzgl. der Armut, der Ehelosigkeit oder des Gehorsams? Irgendeine psychischen Unreife, besonders affektiver Art? Irgendwelche Schwierigkeiten mit der Lehre der Kirche oder eine Glaubenskrise?
14. Haben sie in der Zeit der Ausbildung und vor der Weihe mit ihrem Spiritual und ihrem Superior einen offenen und aufrichtigen Dialog über ihre Schwierigkeiten geführt, so daß diese in der Lage gewesen sind zu entscheiden, ob sie wirklich geeignet waren, ein Leben in dauernder Ehelosigkeit zu führen?
15. Gibt es weitere Dinge aus der Zeit vor der Weihe, welche sie für das Verständnis ihrer gegenwärtigen Schwierigkeiten für hilfreich halten?
16. Haben sie jemals ernsthaft erwogen, spontan oder veranlaßt durch eine Empfehlung des Superiors oder anderer, die Priesterweihe aufzuschieben oder sie gar nicht zu empfangen?
17. Haben sie die beeidete Erklärung, die heiligen Weihen in vollem Bewußtsein und frei zu empfangen, tatsächlich in vollständiger Freiheit, Verantwortung, Wahrhaftigkeit und frei von Beweggründen wie Emotion, menschlicher Ehre oder Furcht sowie frei vom Einfluß anderer unterzeichnet?
18. War ihre Ausbildung des affektiven Lebens genügend ausgewogen mit Blick auf die zölibatäre Lebensweise? Waren sie sich der Bedeutung und Schwere der Zölibatsverpflichtung richtig bewußt?
19. Haben sie die Priesterweihe einschließlich ihrer Verpflichtungen frei und freudig als positiven Akt der ewigen Hingabe empfangen und nicht nur einfach passiv als Übergang von einem Ausbildungsstadium zu einem anderen?
20. Haben sie ihre ewige Profeß mit dem gleichen Empfinden der Verpflichtung abgelegt?
21. Welche Ursachen und Umstände ließen sie zu der Entscheidung kommen, um Dispens von der Zölibatsverpflichtung nachzusuchen? Handelt es sich um eine Glaubenskrise? Um eine seelisch Krise? Um mangelnde Anpassung an den heiligen Dienst? Um Schwierigkeiten mit dem Gemeinschaftsleben? Haben sie Frustrationserfahrungen oder Angstzustände erlebt? Das Gefühl der Leere, der Einsamkeit? Gab es moralische Probleme?
22. Was haben sie unternommen, um diese Schwierigkeiten zu überwinden? Wie lange dauerten diese an?

23. Mit wem (Superioren, Spirituale, Ordensbrüder, Ärzte, andere) haben sie sich über ihre Schwierigkeiten beraten? Welchen Rat haben diese ihnen gegeben?
24. Glauben sie, daß Superioren, Spirituale oder andere im Verlauf ihres Ordens- und Priesterlebens Fehler in der Beurteilung ihrer Berufung, bei ihrer Führung oder Beratung gemacht haben? Wenn ja, auf welche Weise?
25. Leben sie derzeit außerhalb von Ordenshäusern? Haben sie die Ausübung des Priesteramtes bereits aufgegeben? Wenn ja, wann?
26. Ist ihre Entscheidung, um Dispens vom Zölibat nachzusuchen, endgültig? Glauben sie, die Sache noch einmal in besserer Weise und intensiver erwägen zu können?
27. Hatten sie, als sie ihre Entscheidung trafen, psychiatrischen oder psychologischen Beistand? Durch wen? Mit welchem Ergebnis?
28. Sehen sie nach dem Rücktritt in den Laienstand eine reale Möglichkeit, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen?
29. Beabsichtigen sie für den Fall, daß die Dispens gewährt wird, zu heiraten? Nur eine allgemeine Absicht? Eine bestimmte Person? Wann? Eine Frau, die kirchenrechtlich nicht an einer Eheschließung gehindert ist? Wenn ja, war sie Ordensmitglied?
30. Wissen die Leute an dem Ort, wo sie leben, daß sie Priester sind?
31. Gibt es Personen, die vertraulich ihre Angaben bezeugen können, welche sie bezüglich ihrer Schwierigkeiten und über die Motive für das nunmehr eingereichte Dispensgesuch gemacht haben? Können sie deren Namen angeben, damit sie befragt werden können?
32. Haben sie eine Zivilehe oder eine kirchliche Ehe geschlossen? Wann? Mit einer katholischen Frau? Wenn ja, wie ist ihre juristische Position (frei zu heiraten, zivilrechtlich geschieden, rechtmäßig durch ein endgültiges Urteil eines zuständigen kirchlichen Gerichts von einem früheren Eheband befreit)? War sie Ordensmitglied? Haben sie Kinder? Warum möchten sie diese Situation heilen?
33. Möchten sie zu den oben gegebenen Antworten noch etwas hinzufügen?
34. Geben sie ihre *Zustimmung*, daß die obigen Informationen so weit wie nötig Verwendung finden, um ihren Fall beim Generalsuperior und seinem Rat sowie beim Heiligen Stuhl zu verhandeln?

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Instructors

Unterschrift des Notars

Anhang 12

ZEITWEISER WECHSEL DER PROVINZ

V E R E I N B A R U N G

1. Mit Zustimmung des Provinzials der ____ [Heimat-] Provinz und der ____ [aufnehmenden] Provinz und dem zustimmenden Votum ihrer Räte tritt Pater/Bruder ____ SDS gemäß Artikel 7,69 des Generaldirektoriums in die ____ [aufnehmende] Provinz über.
2. Dieser Wechsel soll für ____ Jahre gelten. Er tritt ein am ____.
3. Die Gründe des Wechsels sind: ____ [bitte erläutern: pastorale Tätigkeit, Studien etc.].
4. Pater/Bruder ____ ist bereit, Anweisungen zu akzeptieren, welche für die Arbeit und Entwicklung der ____ [aufnehmenden] Provinz unerlässlich sind und im Einklang mit den Gründen für seinen Wechsel stehen.
5. Pater/Bruder ____ behält in dieser Zeit seine Mitgliedschaft in der ____ [Heimat-] Provinz. Als solches und gemäß der in Artikel 7,2b des Generaldirektoriums geregelten Fristen erfreut er sich des aktiven und passiven Wahlrechtes in der ____ [aufnehmenden] Provinz sowie des passiven Wahlrechtes in der ____ [Heimat-] Provinz unter folgenden Bedingungen: ____.
6. Für die Dauer dieser Vereinbarung erklärt sich Pater/Bruder ____ zur Beachtung der Gesetze der ____ [aufnehmenden] Provinz und seiner dortigen Hausgemeinschaft bereit.
7. In finanziellen Fragen erklärt er sich mit folgendem einverstanden:
 - a) Die ____ [aufnehmende] Provinz und die dortige Hausgemeinschaft von Pater/Bruder ____ sorgen entsprechend ihren Regeln und Gewohnheiten für alle seine Ausgaben: Wohnung und Verpflegung, persönliche Aufwendungen (Gesundheitsversorgung, Rentenversicherung, Taschengeld, Reisekosten) und Arbeitskosten;
 - b) Die ____ [aufnehmende] Provinz gewährt Pater/Bruder ____ einen jährlichen Urlaub (vor Ort und/oder in seiner Heimatprovinz) von ____ Tagen.
8. Wenn Pater/Bruder ____ selbst, der Provinzial der ____ [Heimat-] Provinz oder der Provinzial der ____ [aufnehmenden] Provinz zu einer beliebigen Zeit und aus einem angemessenen Grund vor Ablauf dieser Vereinbarung diese aufzuheben wünschen, kann jede der Parteien dies tun, wenn sie die anderen beteiligten Parteien spätestens drei Monate zuvor darüber informiert hat.

Provinzial der Heimatprovinz des Mitglieds

Provinzial der aufnehmenden Provinz

Provinzsekretär

Provinzsekretär

Datum

Datum

[Siegel]

[Siegel]

Mitglied, welches die Provinz wechselt

Kopien an:

Archive der Provinzen

Generalarchiv

Mitglied, welches die Provinz wechselt